



(XV, 663 ad.)

STATUTEN
DER
KAISERLICHEN UNIVERSITÄT
ZU
D O R P A T.



GEDRUCKT BEY MICHAEL GERHARD GRENZIUS,
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER.

Erster Abschnitt.

Von den äußern Verhältnissen und allgemeinen Vorrechten der Universität.

§. 1.

Die Kaiserliche Universität zu Dorpat ist zum allgemeinen Besten des Russischen Reichs, besonders aber für die Provinzen Lief- Ehst- Kur- und Finnland errichtet; daher nimmt die Universität Studierende aus allen Ständen auf, sie mögen Eingeborne, oder Ausländer seyn, die indess schriftliche Zeugnisse vorzeigen müssen.

§. 2.

Jeder Russische Unterthan in den erwähnten Provinzen (Lief- Ehst- Kur- und Finnland) ist verpflichtet, drey Jahre auf dieser oder einer andern im Russischen Reiche errichteten Universität zu studieren, um zu irgend einem Amte, wozu wissenschaftliche Studien erforderlich sind, in diesen vier Provinzen zu gelangen. Doch sind diejenigen Beamten davon ausgenommen, die auf namentlichen Allerhöchsten Befehl angestellt werden. Diese Verordnung, die Besetzung der Aemter durch angehende Beamten betreffend, soll nach fünf Jahren (vom 23^{ten} April 1802 an gerechnet) in Ausübung gebracht werden.

§. 3.

Die Universität steht unter dem Minister des öffentlichen Unterrichts und dem Mitgliede der Ober Schul-Direction, dem die Aufsicht über diese Universität aufgetragen ist.

§. 4.

Die Universität hat das Recht, alle von ihr für nützlich erachtete Veränderungen ihrer innern Verfassung selbst vorzunehmen, in so weit es ihre Einkünfte erlauben, und darüber dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch das Mitglied der Ober-Schul-Direction derjenigen Abtheilung, zu welcher die Universität gerechnet wird, zur Bestätigung Bericht abzustatten.

§. 6.

§. 5.

Die Univerſität ertheilt akademifche Würden. Die von derſelben examinirten und graduirten Candidaten haben das Recht, zu allen Aemtern in ihrem Fache zu gelangen, ohne ſich einer anderweitigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 6.

Die Univerſität hat excluſiv die völlige örtliche Jurisdiction, Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Auctorität über alle ihre Mitglieder und Untergebene und deren bey der Univerſität gegenwärtige Familien. In Criminal-Sachen aber ſtellt die Univerſität die ſummarifche Unterſuchung an, und verſendet ſie, mit Beylegung ihrer Meinung, an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört. Übrigens wird von den Sprüchen des Univerſitäts-Conſeils, als eines Collegiums, nur an den Dirigirenden Reichs-Senat appellirt.

§. 7.

Die Univerſität hat ihre eigene Cenſur für alle von ihr oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von ihr, zu ihrem Gebrauch, aus dem Auslande verſchriebenen Bücher.

§. 8.

Alles, was die Univerſität aus dem Auslande für ſich zum Gebrauch bey dem Unterrichte und für die ſchönen Künſte verſchreibt, als gebundene und ungebundene Bücher, Inſtrumente, Maſchinen, Kunſtſachen aller Art, wie Gemälde und Kupferſtiche, Arbeiten in Metall, Stein, Gips, Holz u. ſ. w., Apparate und Präparate jeder Gattung, ſoll zu Waſſer und zu Lande zollfrey eingeführt werden. Es wird, um jeden, durch Öffnung und Beſchädigung zu beſorgenden Schaden zu verhüten, alles unter der Adreſſe der Univerſität Ankommende uneröffnet, aber mit dem Zollplomb verſehen, mit einem Communicat der Grenz-Tamoſchna begleitet, an dieſelbe geſandt, damit es in Gegenwart eines Delegirten des Magiſtrats in der Univerſität ſelbſt eröffnet und unterſucht werde. Dabey hat die Univerſität aufs ſtrengſte dahin zu ſehen, daß nichts unter ihrem Namen eingeführt werde, was nicht wirklich von ihr zu ihrem Gebrauch bey dem Unterrichte in den Künſten und Wiſſenſchaften verſchrieben iſt.

§. 9.

Die Univerſität hat das Recht, durch den Rector, welcher beſonders verpflichtet iſt, für die Erhaltung der guten Ordnung bey der Univerſität in allem zu wachen, in wichtigen Fällen, von dem Chef des Militärs Hülfe zu fordern.

§. 10.

§. 10.

Die Professoren der Univerſität, die Lehrer, die Beamten und deren Kinder, ſind von allen perſönlichen Abgaben befreyt.

§. 11.

Alle ausländiſche Profefſoren und Beamte der Univerſität haben das Recht, das Reich zu verlaſſen, ohne irgend eine Vermögens-Steuer an die Krone zu entrichten. Bey ihrem Eintritte ins Reich darf Jeder von ihnen das erſte Mal Effecten oder Sachen, dreytauſend Rubel an Werth, zollfrey mit ſich hereinführen, oder nach ſeiner Ankunft verſchreiben.

§. 12.

Die ordentlichen Profefſoren der Univerſität ſtehen in der ſiebenten Claſſe, erhalten das Patent über den entſprechenden Charakter, und genieſſen, ſowohl für ſich, als auch für ihre Nachkommen, der im Ruſſiſchen Reiche mit dieſem Range verbundenen Vorzüge. Der Rector gehört zur fünften Claſſe, ſo lange er als ſolcher functionirt. Die von der Univerſität graduirten Doctoren gehören eben ſo, wie die außerordentlichen Profefſoren und der Syndicus, zur achten; die Secretaire und Magiſter zur neunten, die Lectoren zur zehnten, die Candidaten zur zwölfſten Claſſe. Der Actuarius und die Cancelliſten haben denſelben Rang als bey den andern Collegien. Studenten, welche ſich, nach dem Zeugniſſe der Facultät, durch Fortſchritte in den Wiſſenſchaften und durch gutes Betragen ausgezeichnet haben, erhalten bey ihrem Eintritt in den Civildienſt den Oberofficiers-Charakter.

§. 13.

Alle der Univerſität gehörige Gebäude, wie auch die Häuſer der Profefſoren, ſie mögen ihnen ſelbſt angehören, oder bloß gemiethet ſeyn, wenn ſie nur von ihnen bewohnt werden, ſind von militäriſcher Einquartierung und Quartiergeldern frey.

§. 14.

An den Dirigirenden Reichs-Senat, an den Miniſter des öffentli-chen Unterrichts, und das ihr vorgeſetzte Mitglied der Ober-Schul-Di-rection, erläßt die Univerſität Unterlegungen und Berichte; mit den übrigen Behörden aber wechſelt ſie Communicate.

§. 15.

Alle zur Univerſität gehörigen Perſonen haben das Recht, die von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät Allerhöchſt beſtätigte Uniform zu tragen.

§. 16.

Stirbt ein Mitglied der Universität ohne Erben, und ohne eine Disposition wegen seines Vermögens zu hinterlassen; so soll der Universität, falls sich binnen der rechtlichen Frist des von ihr zu erlassenden Proclams kein Erbe meldet, der Nachlass des Verstorbenen zufallen.

§. 17.

Die Universität hat ihr eigenes bestätigtes grosses und kleines Siegel, so wie jede einzelne akademische Behörde und jede Facultät ein eigenes kleineres.

§. 18.

Der Adel der Provinzen Lief- Ehst- Cur- und Finnland, welcher zur Errichtung dieser Universität beytragen wird, hat nach der Kaiserlichen Fundations-Acte das Recht, einen ritterschaftlichen Curator zu ernennen, mit welchen die Universität gemeinschaftlich die ökonomischen Geschäfte zur Verwaltung der ihr Allerhöchst geschenkten Güter besorgen wird. Diese Curatoren werden, so lange sie in Function bleiben, zur fünften Classe gerechnet.

§. 19.

Da es für diese Universität höchst wichtig ist, mit dem Auslande eine beständige unmittelbare literarische Verbindung zu erhalten, so hat sie das Recht, einen literarischen Correspondenten im Auslande anzustellen, welcher die wissenschaftlichen Angelegenheiten der Universität in jeder Hinsicht besorgt, und ein Diplom in dieser Eigenschaft erhält.

Zweyter Abschnitt.

Von der innern Organisation der Universität.

I. K a p i t e l.

Von der innern Organisation der Universität überhaupt.

§. 20.

Die Universität im weitern Sinn besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, aus den Lehrern, Beamten und Officianten, wie auch aus den Studierenden.

§. 21.

Die Universität im engern Sinn machen sämmtliche ordentliche Professoren, als die oberste akademische Behörde, unter dem Namen
des

des Universitäts-Conseils aus. Von ihr werden die übrigen Behörden aus ihrer Mitte constituirt. Diese sind: die Universitäts-Direction, das Universitäts-Gericht, das Rectorats-Gericht, die Censur-Commission, das Oekonomie-Departement, und die einzelnen Facultäten.

II. Kapitel.

Vom Universitäts-Conseil.

§. 22.

Das Universitäts-Conseil besteht, unter dem Vorsitz des Rectors, aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der Universität, und genießt alle Rechte und die Würde eines Collegiums. Unter den Mitgliedern des Universitäts-Conseils, als solchen, findet kein Unterschied des Ranges oder Sitzes statt.

§. 23.

Es soll bey demselben ein Proto-Syndicus angestellt werden. Dieser muß außerordentlicher Professor der Rechte seyn. Er hat im Universitäts-Conseil nur eine consultative Stimme; bey den, dem Universitäts-Conseil zustehenden Wahlgeschäften aber gar keine. Er hat die Direction der Cancelley des Universitäts-Conseils.

§. 24.

Das Universitäts-Conseil hält jährlich eine Haupt Sitzung am Ende des Mays, um den Rector und die bey der Universität jährlich wechselnden Beamten zu wählen. Außerdem versammelt es sich, so oft als es der Rector zusammenruft.

§. 25.

Wenn über die Hälfte der zusammenberufenen Mitglieder des Universitäts-Conseils zur bestimmten Zeit versammelt ist, so ist mit dem Vortrag der Sachen und den Berathschlagungen der Anfang zu machen, ohne auf die Abwesenheit der übrigen Glieder Rücksicht zu nehmen.

§. 26.

Wenn eines der Mitglieder des Universitäts-Conseils außer den Sitzungen irgend einen Gegenstand zur Berathschlagung der Versammlung zu bringen hat, so übergiebt es diesen schriftlich und bestimmt ausgedrückt, dem Rector mit der Bitte, diesen Vorschlag unter den Gliedern des Universitäts-Conseils circuliren zu lassen, und diese vorläufig von der Sache zu unterrichten und ihre schriftlichen Vota zu erhalten.

Außerdem bestimmt der Proponent einen Tag, an welchem der Rector das Universitäts-Conseil zur Entscheidung über diesen Gegenstand zusammen

sammen zu rufen hat. Die Pluralität entscheidet hier zugleich, ob die Versammlung an dem vom Proponenten gewünschten Tag statt haben soll; und dem Ausspruche dieser Pluralität muß der Rector nachkommen.

§. 27.

Das Universitäts-Conseil repräsentirt und dirigirt die ganze Universität, es übt ihre Rechte aus, und vertritt sie.

§. 28.

Alle das Ganze betreffende Facultätsfachen müssen, nach vorher gegangenen Berathschlagungen und Beschlüssen der einzelnen Facultäten, dem Universitäts-Conseil vorgelegt werden.

§. 29.

Das Universitäts-Conseil ist die Ober-Behörde in Censurfachen.

§. 30.

Es ist in allen gerichtlichen Sachen die Ober- und Appellations-Instanz; von ihm kann in allen appellabeln Justiz-Sachen nur an den Dirigirenden Reichs-Senat appellirt werden.

§. 31.

Das Universitäts-Conseil dirigirt die von ihm dem Oekonomie-Departement übertragene Verwaltung der Güter und Einkünfte der Universität, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts und des Kaiserlichen Curators derselben.

§. 32.

Das Universitäts-Conseil wählt jährlich in der Hauptsitzung gegen das Ende des Mays den Rector der Universität, welcher durch die Ober-Schul-Direction, mittelst des Ministers des öffentlichen Unterrichts, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorgelegt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden ebenfalls vom Universitäts-Conseil erwählt und berufen. Vor Ausfertigung der Vocation werden die Erwählten dem Minister des öffentlichen Unterrichts durch den Kaiserlichen Curator zur Bestätigung vorgestellt.

§. 33.

Zur Befetzung einer vacanten Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors werden erst die Candidaten präsentirt, und acht Tage darauf geschieht die wirkliche Wahl.

§. 34.

Am Tage der Präsentation, wozu der Rector durch ein Circular wenigstens drey Tage vorher einladet, versammelt sich das gesammte Universitäts-Conseil. Der Rector wendet sich zuerst an die Mitglieder der

der Facultät, in welcher die Vacanz statt hat, um das Subject vorzuschlagen. Dasselbe gilt von den Classen der philosophischen Facultät, wenn das vorzuschlagende Subject zu einer von diesen gehören soll. Hierauf fragt der Rector die übrigen Mitglieder des Universitäts-Conseils, ohne Unterschied der Facultäten, ob und wen sie zur erledigten Stelle vorschlagen. Nachdem so die sämmtlichen Namen der Candidaten bekannt geworden sind, werden sie in ein dazu bestimmtes, im Archiv des Universitäts-Conseils zu verschließendes Buch eingetragen. Kein Mitglied des Universitäts-Conseils kann mehr als Einen Namen in das Präsentations-Buch eintragen. Nunmehr fragt der Rector in der vorigen Ordnung die Proponenten um ihre hinreichend motivirten Gründe der Präsentation. Zwar hat jedes Mitglied des Universitäts-Conseils ein gleiches Präsentations-Recht, und die Verbindlichkeit, seine Gründe der Präsentation zur Überzeugung seiner Collegen auszuführen. Doch haben in der Regel die Mitglieder der Facultät, zu welcher das Subject gehören soll, wegen der bey ihnen vorauszusetzenden eigenen Beurtheilungsfähigkeit des Vorgeschnenen in wissenschaftlicher Hinsicht, ein Präjudiz für sich. Aus diesem Grunde soll, wenn der Präsentirende nicht zu der Facultät oder Classe gehört, bey welcher das Subject angestellt werden soll, demselben obliegen, die motivirten Gründe und die Belege oder Zeugnisse der wissenschaftlichen Würdigkeit des Vorgeschnenen, mit desto größerer Sorgfalt auszuführen, je weiter sein Fach vom Fache des vorzuschlagenden Subjects entfernt ist. Über die moralische Würdigkeit des Subjects aber, wird bey allen Mitgliedern des Universitäts-Conseils völlig gleiche Urtheilskraft vorausgesetzt.

§. 35.

Am Tage der Wahl versammelt sich gleichfalls das ganze Universitäts-Conseil. Wer nicht persönlich erscheint, verliert für diesen Tag sein Wahlrecht, wenn er keine gesetzliche Entschuldigung erweist. Ein gesetzlich Abwesender schickt sein Votum ein. Die Wahl selbst geschieht auf dieselbe Art, wie die Rectorwahl, so daß über jeden Präsentirten einzeln ballotirt wird; wo, im Falle gleicher Stimmen, das Ballotement wiederholt wird. Entscheidet die Pluralität sich auch dann zum zweyten Mal nicht für einen, so giebt die Facultät den Ausschlag. Nur die, acht Tage vorher, in das dazu bestimmte Buch eingetragenen sind wahlfähig.

§. 36.

Lehrer, Beamte und Officianten, wählt das Universitäts-Conseil durch Stimmenmehrheit, und stellt sie an, ohne sie erst höhern Orts zur Bestätigung vorzustellen.

§. 37.

Das Universitäts-Conseil beeidigt und installirt alle zur Universität gehörenden Personen.

§. 38.

Das Universitäts-Conseil hat die Pflicht, alle bey der Universität angestellten Personen, wenn sie nachlässig in ihren Pflichten sind, oder sich sonst grober gemeinschädlicher Vergehungen schuldig machen, nach vorhergegangener gewissenhafter Untersuchung und geschehenem Erkenntniß des Universitäts-Gerichts, von ihrem Amte zu entfernen, wenn zwey Drittheil der Stimmen wider sie sind; worüber alsdann zur Bestätigung höhern Orts zu berichten ist.

§. 39.

Es vollzieht auch das Universitäts-Conseil, nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniß, durch Mehrheit der Stimmen, die Relegation der Studierenden.

§. 40.

Von allen Ausprüchen einzelner Facultäten kann an das Universitäts-Conseil appellirt werden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gegenstand rein wissenschaftlich ist; in welchem letztern Falle von dem Auspruche der Facultät keine Appellation statt findet.

§. 41.

Das Universitäts-Conseil revidirt den halbjährig in lateinischer Sprache anzufertigenden Lections-Katalog jeder Fakultät, der demselben durch den vorsitzenden Decan mitgetheilt worden; übergiebt ihn darauf dem Professor der Beredsamkeit zur Redaction, auch zur Beforgung des Drucks und der Vertheilung, und sendet fogleich ein gedrucktes Exemplar durch den Rector officiell an den Kaiserlichen Curator.

§. 42.

Das Universitäts-Conseil ist verpflichtet, alle zur Erhaltung der öffentlichen akademischen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, nach dem Zeitbedürfniß nöthigen Vorschriften zu entwerfen.

§. 43.

Es hat die Oberaufsicht über alle wohlthätigen Stiftungen und die allgemeine Anordnung der Stipendien, welche für die Universität errichtet sind, oder noch künftig errichtet werden sollten; diejenigen ausgenommen, welche von Privatpersonen, mit der ausdrücklichen Ernennung anderer Curatoren, der Universität legirt werden.

§. 44.

Das Universitäts-Conseil entscheidet über die allgemeine Anordnung in Absicht aller zur Universität gehörigen wissenschaftlichen und andern Anstalten.

§. 45.

§. 45.

Alle Dimissionsgesuche der Professoren, so wie aller zur Universität gehörigen Beamten, sind bey dem Universitäts-Conseil einzureichen; worauf dieses zur Confirmation höhern Orts unterlegt, nachdem die zu Entlassenden zuvor über die ihnen etwa anvertrauten besondern Amtsgeschäfte Rechenschaft abgelegt haben.

§. 46.

Jeder Urlaub auf nicht länger als 28 Tage (der nur wegen sehr dringender Wohlfahrtsangelegenheiten des Impetranten erlaubt werden kann) wird blos vom Universitäts-Conseil ertheilt. Gleichfalls ertheilt es den Pafs auf eine solche Abwesenheit. Für einen längern Termin, oder für Reisen ins Ausland aber wird die Bestätigung höhern Orts eingeholt.

III. K a p i t e l.

Von dem Universitäts-Directorium.

§. 47.

Zur Beforgung der laufenden Geschäfte formirt das Universitäts-Conseil jährlich einen Ausschufs unter dem Namen des Universitäts-Directoriums. Dieses besteht aus dem Rector und den fünf Decanen.

§. 48.

Dieses Directorium hat die legale Führung der Correspondenz mit den Behörden und mit Privatpersonen, solche Fälle ausgenommen, die sich nach Inhalt des 2^{ten} Kapitels zur Entscheidung des Universitäts-Conseils eignen; die Abstattung der Berichte an die Oberbehörden; die Bestimmung aller Ausgaben aus der etatmäßigen Reservekasse, die nicht fünfhundert Rubel betragen; die Bewahrung der Rechte der Universität, so wie auch die Revision über die innere Direction aller zur Universität gehörigen wissenschaftlichen und wohlthätigen Anstalten, nach Anordnung des ganzen Universitäts-Conseils. Es verweist jedesmal die an selbiges gelangenden Geldgeschäfte an die Ökonomie-Verwaltung. Es hat die Vertheilung aller Stipendien, über die nicht besondere Verfügungen getroffen sind. Es ertheilt Urlaubsgesuche auf nicht länger als 8 Tage, auch alle zu solchem Urlaub erforderliche Pässe.

IV. K a p i t e l.

V o m U n i v e r s i t ä t s g e r i c h t e.

§. 49.

Im Universitätsgerichte präfidirt der Rector, und dessen Beyfitzer sind der Decan der juristischen Facultät, nebst zwey andern, zur Zeit der Rectorwahl dazu zu erwählenden, Decanen. Immerwährender Beyfitzer ist der Syndicus.

§. 50.

Dem designirten Rector des nächsten Jahres wird verstattet, vom Tage seiner Designation an, bey den Sitzungen des Universitätsgerichts gegenwärtig zu seyn nicht, um seine Stimme zu geben, sondern um sich mit dem dermaligen Zustande der Geschäfte vorläufig bekannter zu machen.

§. 51.

Das Universitätsgericht wird jedesmal vom Rector zusammenberufen, so oft es die Nothwendigkeit erheischt: wenigstens aber, falls laufende Sachen vorhanden sind, ordentlich einmal die Woche, und zwar Mittwoch.

§. 52.

Vor das Universitätsgericht gehören zuvörderst theils alle wider Professoren, Lehrer oder Beamte in der ersten Instanz dafelbst anhängig zu machenden Klagen und Untersuchungen, theils die ausserdem dahin vom Rector zu verweisenden Sachen, über die er in seiner Gerichtsbarkeit nicht entscheiden kann.

V. Kapitel.

V o m R e c t o r.

§. 53.

Der Rector wird von sämmtlichen Mitgliedern des Universitäts-Conseils, nach Mehrheit der Stimmen, durch Ballotiren, aus der Mitte desselben erwählt. Sollten nicht alle Stimmen für Einen seyn, so wird über diejenigen zwey Subjecte, welche die meisten Stimmen haben, besonders ballotirt. Diese Wahl geschieht jedesmal auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf dieselbe wiederholt werden muß. Doch darf der gewesene Rector, wenn die Mehrheit ihm wieder zufiele, dieses Amt, im Fall er es behalten wollte, auch noch länger verwalten.

§. 54.

Jeder ordentliche Professor, auf den die Wahl zum Rector fällt, hat das Recht, die Führung dieses Amtes von sich abzulehnen; nur muß

mufs er Gründe anführen, die von dem Universitäts-Conseil gültig befunden werden.

§. 55.

Der Rector ist Chef der Universität überhaupt, des Universitäts-Conseils (ausgenommen in richterlichen Appellationsfachen) und Chef aller übrigen akademischen Behörden. Er ist der erste Oberbeamte der Universität, das Oberhaupt der Universitäts-Disciplin und der Universitäts-Policey.

§. 56.

Im Universitäts-Conseil, so wie in allen übrigen Behörden, wo er präsidiert, hat er nur Eine Stimme, die aber bey eintretender Gleichheit den Ausschlag giebt.

§. 57.

In dringenden Fällen, welche die allgemeine Wohlfahrt der Universität betreffen, und nicht so viel Aufschub leiden, dafs das Universitäts-Directorium zusammen berufen werden kann, ergreift er, als Repräsentant der ganzen Universität, die erforderlichen Maafsregeln; wovon er aber in der nächsten Session das Universitäts-Directorium, zur Ergreifung der weitem Maafsregeln, zu benachrichtigen hat.

§. 58.

Der Rector besorgt die Immatriculation der Studenten, nach Anleitung der für sie festgesetzten Vorschriften.

§. 59.

Der Rector hat das Recht, solchen, die nicht immatriculirt sind, Erlaubnifs zur Anhörung von Vorlesungen, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Professor, dessen Vorlesungen das Ansuchen betrifft, zu ertheilen. Das dreymalige Hospitiren ist unverwehrt.

§. 60.

Der Rector bewahrt das grofse Siegel der Universität, und führt einen der drey Schlüssel zur Caffee.

§. 61.

Alle an die akademischen Behörden gerichtete Sachen werden bey dem Rector eingereicht.

§. 62.

Der Rector ertheilt, nach vorgängigem Beschlufs der Facultät, die Erlaubnifs zu öffentlichen Disputationen, und kann sie nur mit Genehmigung des Universitäts-Conseils verweigern.

§. 63.

Der abgehende Rector legt in einer feierlichen Versammlung sein Amt mit einer Rede nieder, worauf der neue Rector dasselbe, gleichfalls mit einer Rede, antritt.

§. 64.

Im Fall einer legalen Abwesenheit oder Krankheit, bestellt der Rector mit eigener Verantwortlichkeit aus den Mitgliedern des Universitäts-Conseils einen Prorector. Sollten ihn aber außerordentliche Zufälle außer Stand setzen, diese Wahl selbst vorzunehmen; so übernimmt der vorjährige Rector das Prorectorat. Im Fall letzterer es nicht übernehmen könnte oder wollte, erwählt das Conseil ein anderes seiner Mitglieder.

VI. K a p i t e l.

V o n d e n F a c u l t ä t e n .

§. 65.

Die auf ausländischen Universitäten übliche Eintheilung aller Disciplinen in vier Facultäten wird zwar beybehalten, jedoch wird die philosophische Facultät, in Betracht der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der wissenschaftlichen Fächer, aus welchen sie besteht, in vier besondere Classen abgetheilt: 1) die philosophisch-mathematische; 2) die naturwissenschaftliche; 3) die philologisch-historische; 4) die technologisch-ökonomische.

§. 66.

Keine Facultät soll vor der andern den Vorrang, alle sollen vielmehr einen gleichen Rang haben.

§. 67.

Alle ordentliche Professoren einer Facultät machen unter sich ein Facultäts-Collegium aus. Jeder von ihnen muß die Doctorwürde erlangt haben.

§. 68.

In einem jeden Facultätscollegium hat ein Decan den Vorsitz, welchem, im Fall gleicher Stimmen, die Entscheidung zusteht. Er wird zur Zeit der Rectorwahl von jeder Facultät auf ein Jahr erwählt. Weil aber der Decan nicht bloß Chef seiner Facultät, sondern auch Mitglied des Universitäts-Directoriums, auch anderer Universitäts-Behörden ist, und als solcher das Zutrauen aller seiner Collegen im Universitäts-Conseil bedarf; so präsentirt das Universitäts-Conseil am Tage der Rectorwahl jeder Facultät zwey Subjecte aus ihrer eignen Mitte nach vorgängigem Ballotement; aus welchen zwey Subjecten die Facultät eines zu wählen verbunden ist. Jedes Facultätsglied hat das Recht, dieses Amt von sich abzulehnen: nur muß es Gründe anführen, die von der Facultät als gültig befunden werden. Eben so darf der gewesene Decan, wenn die Mehrheit ihm wieder zusiehe, dieses Amt, im Fall er es behalten will, auch noch länger verwalten.

§. 69.

§. 69.

Die Decane werden zu den Oberbeamten der Universität gerechnet. Jeder voritzende Decan hat das Recht, so oft er es nöthig findet, die Glieder seiner Facultät zusammen zu berufen. Er berechnet alle Einnahmen der Facultät, und führt das Facultätsiegel.

§. 70.

Die theologische Facultät erwählt einen Decan, eben so die juristische, und gleichmäsig die medicinische. Die philosophische Facultät aber erwählt, wegen ihres stärkern Personals, zwey Decane, nämlich die erste und dritte Classe zusammen einen, und eben so die zweyte und vierte Classe einen. Im ersten halben Jahre hat der Decan der ersten und dritten, im zweyten halben Jahre der Decan der zweyten und vierten Classe in dem gesammten philosophischen Facultätscollegium den Vorsitz. In Sachen, die nur zwey der zusammen gerechneten Classen, nämlich die erste und dritte, und die zweyte und vierte angehn, hat der Decan derselben nur die beyden Classen, von denen er erwählt ist, zusammen zu rufen.

§. 71.

Die theologische Facultät hat das Recht, den Theologie-Studierenden nach vorläufiger Prüfung ihrer schriftlichen Concepte (welches durch den Professor der praktischen Theologie geschehen kann,) auf ihr Ansuchen, durch denselben die Erlaubniss im Predigen zu ertheilen.

§. 72.

Die Universität ertheilt zweyerley höhere akademische Würden: als die des ersten Ranges die Würde der Doctoren; als die des zweyten Ranges die Würde der Magister, und zwar beyde durch alle vier Facultäten. Ausserdem ertheilt sie noch einen dritten Grad für diejenigen, die Fähigkeit zu Ämtern beweisen: die Würde der Candidaten; und zwar für die theologische, juristische und philosophische Facultät, aber nicht für die medicinische, weil einem Arzt von mittelmäßigen Kenntnissen, Menschenleben nicht anvertraut werden kann.

§. 73.

Zur Doctorwürde gelangt man (den in §. 78. angegebenen Fall ausgenommen) auf der hiesigen Universität nur nach Erlangung der Magisterwürde. Die Magisterwürde erhält man nach vorgängiger strenger Prüfung von seiner Facultät, und nach darauf folgender öffentlicher, unter dem Voritze des Promotors vorzunehmender, Vertheidigung einer vom Respondenten abgefaßten Dissertation. Die Doctorwürde empfängt man nach einer neuen noch strengern Prüfung von seiner Facultät, einer an drey auf einander folgenden Tagen gehaltenen öffentlichen Vorlesung über ein von der Facultät aufgegebenes Thema,
und

und endlich darauf folgenden ohne Vorsitz gehaltenen öffentlichen Vertheidigung einer vom Respondenten abgefaßten Dissertation.

§. 74.

Das Candidaten-Examen geschieht auf die Art, daß dem zu Prüfenden von der Facultät durch den Decan Themate zu Ausarbeitungen praktischen Inhalts gegeben werden. Darnach geschieht das mündliche Examen, worauf dem zu Prüfenden zwey durchs Loos zu wählende Fragen aus jeder Hauptwissenschaft der Facultät zur mündlichen Beantwortung vorgelegt werden. Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung.

§. 75.

Der feyerlichen Prüfung zur Magisterwürde geht ein Tentamen durch den Decan der Facultät voraus, wobey derselbe einen oder mehrere derjenigen Professoren der philosophischen Facultät hinzu zu ziehen hat, welche die dahin gehörigen Hülfswissenschaften lehren. Der Decan referirt über den Ausgang an seine Facultät, welche Unfähige abweist.

§. 76.

Das der Ertheilung der höhern academischen Würden voran gehende Examen geschieht auf folgende Art. Es werden in jedem besondern Fache einer jeden besondern Facultätswissenschaft aus einer bestimmten Anzahl niedergeschriebener, geheimzuhaltender Fragen, zwey Hauptfragen für den Magister, vier Hauptfragen für den Doctor, durch das Loos gezogen, worüber der zu Prüfende ausführlich und gründlich examinirt wird. Hierauf folgt noch eine freye mündliche Prüfung über andere, von den Examinatoren zu bestimmende Gegenstände, und darauf eine schriftliche Ausarbeitung über eine gleiche Anzahl auf ähnliche Art durch das Loos gezogener Fragen, die in Gegenwart eines deputirten Mitgliedes der Facultät in einem abgesonderten Zimmer vorgenommen wird. Um jeder Partheilichkeit von Seiten der einzelnen Facultäten vorzubeugen, sollen, ausser den Mitgliedern der Facultät zwey durch das Loos zu wählende Mitglieder des Universitäts-Conseils, als Deputirte der übrigen Facultäten bey der Prüfung gegenwärtig seyn. Es bleibt dabey jeder Facultät unbenommen, mit dem vorgeschriebenen Examen noch besondere praktische Übungen zu verbinden.

§. 77.

Jede Facultät ertheilt, nach den in §. 73. 74. 75 und 76. vorgeschriebenen Prüfungen und nach darauf folgender öffentlicher Vertheidigung der Dissertation, durch den von ihr eingesetzten Promotor, welches der vorsitzende Decan ist, akademische Würden, und fertigt die Diplome aus. Auch führt er in der Regel bey den Magister-Disputationen das Präsidium. Doch steht dem, der sich um die Magisterwürde bewirbt,

bewirbt, frey, auch ein anderes Mitglied der Facultät sich zum Präses zu erbitten.

§. 78.

Aufferdem haben auch sämmtliche Facultäten das Recht, Männern von anerkanntem literärischen Verdienste, sowohl im Auslande, als im Ruffischen Reiche, die sich durch Schriften rühmlich bekannt gemacht, oder im Dienste des Staats ausgezeichnet haben, Ehrendiplome als Doctoren, mit Genehmigung des Universitäts-Conseils, zu ertheilen.

§. 79.

Niemand kann zum aufferordentlichen Professor gewählt werden, der nicht vorher auf die gesetzmässige Art die Doctorwürde erlangt hat. Den bloßen Titel eines aufferordentlichen Professors erhält Niemand auf hiesiger Universität; vielmehr werden vom Universitäts-Conseil nur solche zu aufferordentlichen Professoren gewählt, die mit Gehalt zu einem bestimmten Lehrfach angestellt werden können.

§. 80.

Die Magister- und Doctor-Disputationen geschehen in der Regel in lateinischer Sprache. Doch kann die Facultät auch aus wissenschaftlichen Gründen die bey derselben nachzufuchende Erlaubniß ertheilen, daß die Disputation in deutscher Sprache geschehe.

§. 81.

Bey allen öffentlichen Disputationen kann ein Jeder, nach den ordentlichen, vom Promovendus zu erbittenden, Opponenten, unter welchen jedoch wenigstens Ein Professor der Facultät seyn muß, aufferordentlich opponiren.

§. 82.

Jeder Chirurg und Apotheker, so wie jede Geburtshelferin kann sich bey der medicinischen Facultät examiniren lassen, und sie erhalten dadurch das Recht einer freyen Ausübung ihrer Kunst. Diejenigen Chirurgen und Apotheker, welche das für die Candidaten §. 74. bestimmte Examen bestehen, erhalten den Rang der 12^{ten} Classe; die Geburtshelferinnen dieser Art aber ein Diplom und insbesondere die Empfehlung zur Bildung von Hebammen auf dem Lande, und begründete Ansprüche auf den Posten von Kreishebammen.

VII. K a p i t e l.

Von den erforderlichen Professoren und Lehrern.

§. 83.

Bey der theologischen Facultät sollen vier ordentliche Professoren angestellt seyn:

1) der Dogmatik und theologischen Moral,

5

2) der

- 2) der Exegetik und orientalischen Sprachen;
- 3) der Kirchengeschichte und theologischen Literatur;
- 4) der praktischen Theologie.

§. 84.

Bey der juristischen Facultät vier ordentliche Professoren:

- 1) des positiven Staats- und Völkerrechts, der Politik, der Rechtsgeschichte und juristischen Literatur;
- 2) des bürgerlichen und peinlichen Rechts römischen und deutschen Ursprungs;
- 3) der liefländischen Provinzial-Rechte und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit;
- 4) der Ehst- und Finnländischen Provincial-Rechte;
- 5) ein außerordentlicher Professor der Kurländischen Provincialrechte. Diesem Professor wird zugleich das Geschäft eines Protosyndicus bey dem Universitäts-Conseil und Directorium übertragen.

Außerdem in der Folge

- 6) ein Professor der theoretischen und praktischen Ruffischen Rechtsgelehrsamkeit.

§. 85.

Bey der medicinischen Facultät vier ordentliche Professoren:

- 1) der Anatomie, Physiologie und gerichtlichen Arzney-Wissenschaft;
- 2) der Pathologie, Semiotik, Therapie und Klinik;
- 3) der Diätetik, materia medica, Geschichte der Medicin, und der medicinischen Literatur;
- 4) der Chirurgie und Hebammenkunst;

Außerdem:

- 5) ein außerordentlicher Professor der Thier-Arzneykunst;
- 6) der Professor, der zugleich außerordentlicher Professor ist.

§. 86.

Bey der philosophischen Facultät eilf ordentliche und zwey außerordentliche Professoren.

A. Philosophisch-mathematische Classe.

- 1) Ein ordentlicher Professor der theoretischen und praktischen Philosophie;
- 2) ein ordentlicher Professor der reinen und angewandten Mathematik.

Außerdem:

- 3) der Observator, der zugleich außerordentlicher Professor ist.

B) Natur-

B. Naturwissenschaftliche Classe.

- 1) Ein ordentlicher Professor der theoretischen und angewandten Physik;
- 2) ein ordentlicher Professor der theoretischen und angewandten Chemie;
- 3) ein ordentlicher Professor der Naturgeschichte überhaupt, und der Botanik insbesondere

C) Philologisch- historische Classe:

- 1) Ein ordentlicher Professor der Beredfamkeit und altclassischen Philologie, der Aesthetik, und der Geschichte der Literatur und Kunst;
- 2) ein ordentlicher Professor der Russischen Sprache und Literatur, der auch die Russische Correspondenz, nach dem Auftrage des Universitäts-Directoriums, beforgt;
- 3) ein ordentlicher Professor der allgemeinen Geschichte, Statistik und Geographie;
- 4) ein ordentlicher Professor der Geschichte, Statistik und Geographie des Russischen Reichs, und der Lief- Ehst- Kur- und Finnländischen Provinzen insbesondere.

D) Technologisch- ökonomische Classe:

- 1) Ein ordentlicher Professor der Oekonomie, Technologie und Civil-Baukunst;
- 2) ein ordentlicher Professor der Cameral- Finanz- und Handlungs- Wissenschaften.

Ausserdem:

- 3) ein außerordentlicher Professor der Kriegs- Wissenschaften.

§. 87.

Ausser diesen Professoren sind folgende Lehrer anzustellen:

I. Sprachlehrer:

- 1) Ein Lector der Russischen Sprache, der zugleich Translator des Universitäts- Conseils ist,
- 2) ein Lector der Deutschen Sprache,
- 3) ein Lector der Lettischen Sprache,
- 4) ein Lector der Ehstnischen und Finnländischen Sprache,
- 5) ein Lector der Französischen Sprache,
- 6) ein Lector der Englischen Sprache,
- 7) ein Lector der Italienischen Sprache.

II. Lehrer der Künfte:

- 1) Ein Stallmeister.
- 2) ein Fecht- und Voltigir-Meister,
- 3) ein Zeichenmeister und Kupferstecher,

4) ein

- 4) ein Lehrer der Musik,
- 5) ein Lehrer der Tanzkunst,
- 6) ein Lehrer der Schwimmkunst.

VIII. K a p i t e l.

Von den Vorlesungen der Professoren und den Stunden der Lehrer.

§. 88.

Jeder ordentliche und außerordentliche Professor ist in jedem halben Jahre wenigstens zu zwey Vorlesungen verbunden, wovon eine ein Hauptcollegium seines Faches seyn soll. Dem Rector jedoch steht frey, seiner vielfachen Geschäfte halber, in jedem halben Jahre nur Ein Collegium zu lesen. Der Preis einer halbjährigen Vorlesung von 3 bis 4 Stunden wöchentlich ist für jeden Studierenden Zehn Rubel. Und wenn ein Professor die vorerwähnte Stundenzahl seiner Vorlesungen zu vermehren willens wäre, so kann er das Honorar erhöhen, jedoch nicht über 15 Rubel. Die Studenten, welche ihre Armuth gehörig documentiren, bezahlen kein Honorarium.

§. 89.

Wenn die Zahl der Zuhörer für eine Vorlesung weniger als sechs beträgt, so ist der Professor nicht verbunden, diese Vorlesung zu halten, sondern er kann seine Zeit zu einer andern mehr besuchten Vorlesung verwenden.

§. 90.

Um sämmtliche, auf das sorgfältigste gewählte, öffentliche Lehrer desto stärker anzuspornen, den ihnen angewiesenen Wirkungskreis möglichst auszufüllen, und gerade denjenigen Wissenschaften, zu deren Lehrer sie öffentlich angestellt sind, ihr akademisches Leben zu widmen, soll kein Professor über Fächer aus einer andern Facultät, als zu welcher er als Professor gehört, zu lesen die Erlaubniß haben. Aber in seiner Facultät hat er das Recht, über jedes Fach derselben, nur mit der Einschränkung, daß er darüber seine Nominal-Professur nicht vernachlässige, zu lesen. Dasselbe gilt von den Classen der philosophischen Facultät, so daß die zu Einer Classe gerechneten Professoren, außer ihrer Nominalprofessur, auch über die Fächer der andern Mitglieder derselben Classe zu lesen die Erlaubniß haben. Jedoch soll kein Professor in einem Fache seines Collegen in der Facultät oder in der Classe, zu welcher specielle Sammlungen und Apparate der Universität gehören, befugt seyn, diese Sammlungen ohne besondere Erlaubniß dieses seines Collegen, (welcher dieselbe unbedingt zu versagen befugt ist,) zu seinen Vorlesungen zu brauchen.

§. 91.

§. 91.

Das Universitäts-Conseil hat das Recht, graduirten Personen, die nicht Professoren sind, die Erlaubniß zu ertheilen, akademische Vorlesungen in einer bestimmten Facultät oder Classe zu halten. Zur Erlangung dieser Erlaubniß ist in der Regel, auffer den Gradual-Differtationen, eine von dem um die Erlaubniß Nachsuchenden öffentlich zu haltende Differtatio pro venia legendi erforderlich.

§. 92.

Alle halbjährigen Vorlesungen müssen in der Regel kurz vor Anfang der Ferien beendet werden.

§. 93.

Die Universität hat zwey Mal im Jahre Ferien, den ganzen Monat Januar und den ganzen Monat Julius.

§. 94.

Jeder Studierende hat zu Anfang des halben Jahres bey dem Ökonomie-Secretair anzuzeigen, welche Collegia er hören will, sich dort deshalb zu unterzeichnen, und auf der Stelle das Honorar zu entrichten, von wo es der Professor mit der Unterzeichnung spätestens in acht Tagen nach Anfang der Vorlesungen erhält.

§. 95.

Für die außerordentlichen Professoren gilt in Absicht des Honorars dasselbe, was für die ordentlichen Professoren bestimmt ist.

§. 96.

Von den befoldeten Sprachlehrern soll jeder unentgeltlich ein Conversatorium publicum, wenigstens zwey Stunden wöchentlich, und zwar zum Behuf künftiger Schul- und Hauslehrer des Russischen Reichs und der Lief- Ehst- Kur- und Finnländischen Provinzen halten; dagegen wird der Preis ihrer Stunden nach Verhältniß ihrer Mühe honorirt.

§. 97.

Die Instruction für die Lehrer der Künste, die in der Folge jedem Einzelnen vom Universitäts-Directorium zugefertigt werden soll, wird über den Preis ihrer Stunden das Nähere bestimmen.

IX. K a p i t e l.

Von den mit der Universität verbundenen Lehr- und wissenschaftlichen Hülf-Anstalten, Apparaten und Sammlungen für Wissenschaften und Künste, und von den Rechten und Pflichten des dabey angestellten Personals.

I. Lehranstalten.

1) Medicinische.

§. 98.

Zur Beförderung des Flors der medicinischen Wissenschaften auf hiesiger Universität werden errichtet:

- 1) Ein anatomisches Theater,
- 2) ein medicinisch-klinisches Institut,
- 3) ein chirurgisch-klinisches Institut.
- 4) eine Entbindungs-Anstalt.

§. 99.

Das anatomische Theater steht unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Anatomie, dessen Gehülfe der Professor ist. Darin wird die Zergliederung der von den nächsten Policey-Behörden zugeschickten Cadaver vorgenommen.

§. 100.

Das medicinisch-klinische Institut stehet unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Therapie und Klinik.

§. 101.

Das chirurgisch-klinische Institut steht unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Chirurgie.

§. 102.

Die Entbindungs-Anstalt steht unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Hebammenkunst.

2) Pädagogische.

§. 103.

Es wird ein allgemeines Lehrer- oder Pädagogen-Institut errichtet, welches die Bildung der künftigen Schullehrer der zum Bezirk der Universität gerechneten Gouvernements zum Zweck hat. Studierende, welche sich durch Fleiß und Talente auszeichnen, werden als Mitglieder dieses Instituts unter dem Namen von Seminaristen aufgenommen.

§. 104.

Die Direction dieser Anstalt führen: 1) der Professor der Beredsamkeit und altclassischen Philologie; 2) der Professor der Philosophie; 3) der Professor der allgemeinen Weltgeschichte.

§. 105.

Diese Directoren entscheiden, nach vorgängiger Prüfung, über die Aufnahme derjenigen Subjecte, welche sich für das Pädagogen-Institut melden; haben auch das Recht, in besondern Fällen, die Theilnahme der Seminaristen am Institut über die bestimmte Zeit von zwey Jahren zu verlängern. Sie bestimmen den Studien-Plan der Seminaristen und nehmen selbst an dem für das Institut bestimmten Unterricht als Docenten Theil.

§. 106.

§. 106.

Alle Professoren der philosophischen Facultät, deren Hauptfach zu den Gegenständen des Schulunterrichts gehört, verpflichten sich, dem Unterricht der Seminaristen wöchentlich eine Stunde unentgeltlich zu widmen. Dieser Unterricht findet übrigens nach Art der gewöhnlichen Vorlesungen in den Wohnungen der Professoren statt, besteht aber vorzüglich in Methodik der einzelnen Fächer und in practischen Übungen.

§. 107.

Der gewöhnliche Cursus für die Mitglieder des allgemeinen Lehrer-Instituts dauert zwey Jahre. Im ersten Jahre genießen sämmtliche Mitglieder des Instituts den gemeinschaftlichen pädagogischen Unterricht nach der §. 106. angegebenen Bestimmung. Im zweyten Jahre aber tritt ein Theil derselben nach der Wahl des Professors der Beredbarkeit und altclassischen Philologie, unter dessen speciellere Aufsicht. Die übrigen Mitglieder des allgemeinen Pädagogen-Instituts setzen ihr pädagogisches Studium vorzüglich durch praktische Ausarbeitungen, und im letzten halben Jahre durch eignen Unterricht in den Dörptchen Schulanstalten fort, und zwar unter Oberraufsicht derjenigen Professoren, in deren Fächern sie dociren.

§. 108.

Nach vollendetem zweyjährigen Cursus werden in der Regel die Mitglieder des Pädagogen-Instituts dimittirt, und haben Ansprüche auf nahe Verforgung als Lehrer und Oberlehrer bey den Schulen der zum Bezirk der Universität gerechneten vier Gouvernements; wogegen sie sich reversiren, wenigstens sechs Jahre ein Amt an einer öffentlichen Schule zu verwalten, wenn sie dazu requirirt werden.

§. 109.

Die für das allgemeine Lehrer-Institut bestimmten Stipendien sind folgende: Zwölf zu hundert Rubel; acht zu einhundert und funfzig Rubel; drey zu zweyhundert, und eins zu zweyhundert und funfzig Rubel. Die grösseren Stipendien werden den Seminaristen erst im zweyten Jahre ihrer Theilnahme am Institut, nach der Bestimmung der §. 104. erwähnten Directoren desselben, zu Theil.

§. 110.

Bey künftiger grösserer Anzahl und mehrerer Vorbereitung der Studierenden, haben der Professor der altclassischen Philologie und der Professor der praktischen Theologie das Recht, in der Folge der Zeit, auffer dem §. 103. bis 109. bestimmten allgemeinen Lehrer-Institut, ersterer ein besonderes philologisches Seminarium, letzterer, mit Hinzuziehung eines andern Mitgliedes seiner Facultät, ein besonderes theologisches Seminarium zu errichten, dessen äussere

Ein-

Einrichtung alsdann das Universitäts-Conseil, so wie dessen innere der Director eines jeden bestimmt.

3) Gymnastische.

§. 111.

Auffer diesen wissenschaftlichen Lehranstalten ist 1) eine Reitbahn, 2) ein Tanz- und Fechtfaal, und 3) eine Bade- und Schwimm-anstalt vorhanden. Die erstere steht unter Aufsicht des Stallmeisters, der für die erforderlichen Reitknechte und Pferde zu sorgen hat; der zweyte unter dem Tanz- und Fechtmeister; bey der dritten ist ein Lehrer der Schwimmkunst anzustellen.

§. 112.

Mit der Badeanstalt soll eine Rettungsanstalt für die im Wasser oder auf andere Art Verunglückten verbunden werden; letztere unter Oberaufsicht des Professors der Therapie und Klinik.

II. Sammlungen, Apparate und Hilfsanstalten.

§. 113.

Der Universitäts-Bibliothekar ist Director der Bibliothek, in allen ihren Geschäften. Er muß aus der Zahl der ordentlichen Professoren erwählt seyn. Jede Facultät übergiebt ihm durch ihren vorsitzenden Decan in den Monaten Februar und August ein Verzeichniß derjenigen Bücher, welche sie halbjährlich für die Universitäts-Bibliothek angeschafft wünscht. Er consultirt darüber den Vice-Bibliothekar, und bestimmt, welche der aufgezeichneten Bücher im Laufe des Jahres, theils nach Maßgabe der Bibliothek-Casse, theils in Hinsicht auf die bis dahin schwach oder stark besetzten Fächer, angeschafft werden können, oder nicht.

Zwey Mal jährlich, und zwar in den Monaten Februar und August, stattet er dem Universitäts-Directorium Bericht ab, wie weit die gegebenen Aufträge der Facultäten erfüllt worden sind. Diese Aufträge der Facultäten dürfen jedoch nicht drey Viertheil der jährlich für die Bibliothek ausgesetzten Summe übersteigen, damit dieselbe in allen außerordentlichen Fällen zum vortheilhaften Ankauf hinreichend im Stande sey. Aufferdem hat er das Recht, vorkommende Gelegenheiten, die Bibliothek zu vermehren, zum Besten derselben, nach seiner Überzeugung, zu benutzen, ohne erst bey dem Universitäts-Directorium anzufragen; jedoch müssen solche von ihm ohne vorgängige Anfrage verwandten Gelder in dem ganzen Jahre nicht über sechshundert Rubel betragen.

§. 114.

Neben dem Bibliothekar ist ein Vice Bibliothekar angestellt. Dieser verwaltet alle Geschäfte des Bibliothekars in seiner Abwesenheit.

Auffer-

Aufferdem löst er den Bibliothekar im wöchentlichen Besuch der Bibliothek, in den Stunden, wo sie regelmäfsig offen steht, ab. Der Vice-Bibliothekar kann aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt seyn. Es kann jedoch, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein ausserordentlicher Professor dazu bestimmt werden.

§. 115.

Bey der Bibliothek ist ein Bibliothek-Secretair angestellt, dessen Pflichten unter den §. 238. bestimmten allgemeinen Pflichten der Secretaire mit enthalten sind. Der Bibliothek-Secretair ist überdem verbunden, Vormittags drey Stunden und Nachmittags zwey Stunden täglich, die beyden Tage mit eingerechnet, wo er bey der regelmäfsigen Öffnung der Bibliothek stets gegenwärtig seyn muß, auf der Bibliothek, nach Anordnung des Bibliothekars, zu arbeiten. Bey Anfertigung von Katalogen und ähnlichen Schreibgeschäften hat er den Beystand eines der bey der Universität angestellten Canzellisten, welchem es zur besondern Pflicht gemacht ist, für die Bibliothek zu schreiben, zu requiriren.

§. 116.

Sämmtliche angestellte Sprachlehrer sind verpflichtet, in den Stunden, wo die Bibliothek regelmäfsig offen steht, gegenwärtig zu seyn, und dem Bibliothekar, so wie auch dem Bibliothek-Secretair, in den ihnen von diesen aufgetragenen Geschäften, zur Hand zu gehen.

§. 117.

Um den Gebrauch der öffentlichen Bibliothek destomehr zu erleichtern, auch fähigen Jünglingen Gelegenheit zur Vermehrung ihrer literarischen Kenntnisse zu verschaffen, sind auffer diesen Personen sechs, vom Bibliothekar auszuwählende, philologische Seminaristen (wovon zwey und zwey einander der Reihe nach abwechseln) verbunden, in den Stunden, wo die Bibliothek regelmäfsig offen steht, die von den Besuchern derselben verlangten Bücher, aus den Repositorien zu langen. Diese Bibliothek-Accessisten erhalten durch ihre Stelle auf ein grösseres Stipendium Ansprüche.

§. 118.

Ferner sollen vorhanden seyn, ein Museum der Kunst, ein Naturalien-Cabinet, eine Sammlung physikalischer Instrumente, ein chemisches Laboratorium, eine Sammlung anatomischer Präparate, ein pathologisches Cabinet, eine technologische und eine kriegswissenschaftliche Modellsammlung, ein Observatorium und ein botanischer Garten.

§. 119.

Das Museum der Kunst steht unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Kunstgeschichte und Ästhetik. Sein Gehülfe ist der Universitäts-Zeichenmeister und Kupferstecher.

§. 120.

Das Naturalien-Cabinet stehet unter Direction und Aufsicht des Professors der Naturgeschichte.

§. 121.

Die Sammlung physikalischer Instrumente steht unter Direction und Aufsicht des Professors der Physik, dem ein Amanuensis die nöthige Hülfe zu leisten hat, welcher aus den Revenüen dieses Instituts befolget wird. Außerdem ist ein Mechanicus angestellt, um die Apparate in Ordnung zu erhalten und kleine Reparaturen zu besorgen. Er steht unter specieller Aufsicht des Professors der Physik, kann aber von andern Professoren, mit Genehmigung desselben, requirirt werden. Ihm werden die vorzüglichsten Maschienen zu seinem Geschäfte auf Kosten der Universität angeschafft, welche bey ihm als eisernes Inventarium unter unmittelbarer Aufsicht des Professors der Physik stehen.

§. 122.

Das chemische Laboratorium steht unter Direction und Aufsicht des Professors der Chemie, dem ein Amanuensis die nöthige Hülfe zu leisten hat, welcher aus den Revenüen dieses Instituts befolget wird.

§. 123.

Die Sammlung anatomischer Präparate steht unter der Aufsicht des Professors der Anatomie, und befindet sich bey dem anatomischen Theater. Das pathologische Cabinet steht unter der Aufsicht des Professors der Pathologie.

§. 124.

Die technologische Modell-Sammlung steht unter Aufsicht des Professors der Technologie; die kriegswissenschaftliche unter Aufsicht des außerordentlichen Professors der Kriegswissenschaften.

§. 125.

Das Observatorium, mit den dazu gehörigen astronomischen Instrumenten, so wie eine Sammlung für die angewandte Mathematik, stehet unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Mathematik. Sein Gehülfe ist der Observator.

§. 126.

Der botanische Garten steht unter Direction und Oberaufsicht des Professors der Botanik. Dabey ist ein Gärtner, nebst zwey Arbeitern, anzustellen.

§. 127.

Bey der Universität ist eine Buchhandlung, deren Besitzer ihr verpflichtet ist, um die ihm durch den Universitäts-Bibliothekar aufgetragenen

tragenen Bestellungen für die Bibliothek, wie auch die Aufträge für diejenigen Mitglieder der Universität, welche ihn dazu beauftragen wollen, zu übernehmen.

§. 128.

Eben so befindet sich bey der Universität eine Buchdruckerey, deren Besitzer ihr verpflichtet ist, um alles, was die Universität zum Druck befördern will, nach einer zu verabredenden Taxe, zu drucken. Für den Druck solcher Schriften, die nicht von der Universität selbst, oder einem ihrer Mitglieder herrühren, muß eine besondere Erlaubniß bey dem Universitäts Conseil eingeholt werden.

III. Rechte und Pflichten des bey den Lehranstalten, Sammlungen und Apparaten angestellten Personals.

§. 129.

Die innere Einrichtung der §. 99. und 133. aufgeführten Lehranstalten wird denen, welche die Direction einer jeden führen, aufgetragen. Eben so die Anschaffung und Vermehrung der § 113. bis 126. angeführten Apparate und Sammlungen; in Absicht der Bibliothek jedoch mit den §. 113. bemerkten Modificationen. Alle diese Chefs haben aber für ein genaues Verzeichniß der ihnen anvertrauten Sammlungen zu sorgen, sind auch für zweckmäßige Verwendung der im Etat zu ihrer Disposition bestimmten Gelder dem Universitäts-Directorium verantwortlich, und legen bey demselben, auf die §. 265. bestimmte Art, Rechnung ab.

§. 130.

Den Directoren der Kranken-Anstalten wird auch die Anschaffung der nöthigen Betten und Wäsche aufgetragen, ferner die Direction der ganzen Ökonomie, Anschaffung von Medicamenten, und andern zur Heilung dienlichen Hülfsmitteln, Sorge für Wärme, Licht u. f. w. Doch haben sie darüber dem Universitäts-Directorium jährlich genaue Rechnung abzulegen.

§. 131.

Die Anstellung der Wundärzte, Ökonomen und anderer bey den Krankenanstalten nöthigen Personen, eben so des botanischen Gärtners, geschieht von dem jedesmaligen Chef dieser Anstalten, der auch, im Fall er mit ihnen unzufrieden ist, sie durch andere zu ersetzen das Recht hat. Doch hat er in beyden Fällen dem Universitäts-Directorium darüber Bericht abzustatten.

§. 132.

Bey denjenigen Anstalten und Sammlungen, wo auffer dem Director und Oberaufseher ein Unteraufseher, oder mehrere Personen als Gehülffen angestellt sind, werden letztere verpflichtet, in allen Stücken
sich

sich nach der Anordnung des Directors genau zu richten, auch in der von demselben bestimmten Zeit regelmässig oder außerordentlich, an dem Orte der Anstalt gegenwärtig zu seyn.

§. 133.

Jeder Vorsteher einer öffentlichen Anstalt (der zugleich Mitglied des Universitäts-Conseils ist) soll im Fall einer Krankheit, oder einer vom Universitäts-Conseil veranlassten oder genehmigten längern Abwesenheit, die Verwaltung seines Amtes, auf ein anderes, dazu taugliches, Mitglied des Universitäts-Conseils, das sich zur Übernehmung des Geschäftes willig findet, auf seine eigne Verantwortung übertragen.

§. 134.

Die Unteraufseher sind in gleichem Falle verbunden, auf ihre eigene Verantwortlichkeit, Substituten dem Oberaufseher vorzuschlagen, welcher sie ausschlägt oder genehmigt.

§. 135.

Sämmtliche Directoren der öffentlichen Anstalten der Universität werden zu den Oberbeamten derselben gerechnet.

X. K a p i t e l.

Von den wohlthätigen Anstalten.

I. Von den Pensionen für die Professoren, ihre Wittwen und Kinder.

§. 136.

Laut der Allerhöchsten Fundations-Akte, erhält jeder Professor, der fünf und zwanzig Jahre lang seinem Amte mit Eifer und Fleiß vorgestanden hat, wenn er nicht länger bey der Universität zu bleiben wünscht, aus den Einkünften derselben seinen ganzen Gehalt als lebenslängliche Pension, und kann ihn genießen, wo er es für gut findet, auch im Auslande. Eben so erhalten diejenigen Professoren und Lehrer, welche, nach dem Zeugnisse des Universitäts-Conseils, wegen irgend einer unheilbaren Krankheit ihrem Dienste nicht mehr vorzustehen im Stande sind, die Hälfte ihres Gehalts; aber für ausgezeichnete Verdienste und auf ein vorzügliches Zeugniß der Universität, wird ihnen ihr ganzer Gehalt als Pension zuerkannt. In diesem letzten Falle macht, auf Vorstellung des Kaiserlichen Curators, der Minister des öffentlichen Unterrichts Seiner Kaiserlichen Majestät eine Unterlegung zur Bestätigung.

§. 137.

Stirbt ein Professor oder Lehrer vor seinem fünften Dienstjahre mit Hinterlassung einer Wittwe, so erhält diese ein für allemal einen jährlichen Gehalt des Verstorbenen sogleich ausgezahlt.

§. 138.

§. 138.

Hat der vor seinem fünften Dienstjahre Verstorbene nach dem Urtheil des Universitäts-Conseils ausgezeichnete Verdienste um die Universität gehabt, so macht dieses dem Minister des öffentlichen Unterrichts Vorstellung, um die hinterlassene Wittve auf eine angemessene Art durch eine Pension zu versorgen. Diese Pension darf indessen den fünften Theil des Jahrgehalts nicht übersteigen.

§. 139.

Hat der verstorbene Professor oder Lehrer 5 bis 15 Jahre bey der Universität gedient, so erhält seine Wittve erstlich ein volles Jahresgehalt ihres Mannes Ein für alle Mal sogleich ausgezahlt; dann eine lebenslängliche Pension von dem fünften Theil des Gehalts des Verstorbenen, welche indess aufhört, sobald die Wittve wieder heirathet.

§. 140.

Hat der verstorbene Professor oder Lehrer 15 Jahre lang bey der Universität gedient, so erhält dessen Wittve ein volles Jahresgehalt ihres Mannes Ein für alle Mal ausgezahlt, und ausserdem eine lebenslängliche Pension von dem vierten Theil des Gehalts des Verstorbenen, welche indessen aufhört, sobald die Wittve wieder heirathet.

§. 141.

Hinterlässt der Verstorbene, ausser der Wittve, noch ein oder mehrere unmündige Kinder, so erhalten dieses oder diese in beyden Fällen dasselbe, was in den §. 137. bis 140. für die Wittve festgesetzt worden. Jedoch werden die Pensionen für die Kinder nur so lange ausgezahlt, bis das letzte Kind 21 Jahre alt ist, oder wenn es ein Sohn ist, in Dienst tritt, oder heirathet, wenn es eine Tochter ist.

§. 142.

Alle Pensionen, welche die Universität ertheilt, können im In- und Auslande genossen werden.

2. Von den Stipendien für Studierende.

§. 143.

Ausser dem Stipendium von 15000 Rubel Silbermünze Capital, welches die Frau Reichsgräfin von l'Estocq gestiftet hat, damit von dessen Zinsen vier adeliche Studierende unter Direction des Kaiserlichen Liefländischen Hofgerichts unterhalten werden, bestimmt die Universität zur Unterstützung armer Studierender, die sich durch Fähigkeiten, Fleiß und sittlich gutes Betragen auszeichnen, jährlich die Summe von Fünftausend Rubel Banco-Assignationen.

§. 144.

Ein Haupttheil dieser Summe wird, nach der §. 109. und 110. bestimmten Vorschrift, auf die Unterstützung der Seminaristen oder Zög-

linge des allgemeinen Lehrer-Instituts verwandt. Außer diesen Stipendien, werden für diejenigen Studierenden, welche nicht Mitglieder jenes Instituts sind, bestimmt: ein Stipendium von 250 Rubel, zwey von 200 Rubel, vier von 150 Rubel, fünf zu 100 Rubel jährlich. In der Regel bekommt jeder Stipendiat eines der bestimmten Stipendien. Doch können in außerordentlichen Fällen Stipendien verbunden, oder auch getheilet werden.

§. 145.

Die Ertheilung der zu dem allgemeinen Lehrer- oder Pädagogen-Institut gerechneten Stipendien geschieht auf die oben §. 103 — 109. bestimmte Weise; die Ertheilung der Stipendien an solche aber, welche nicht Mitglieder des Pädagogen-Instituts sind, unmittelbar von dem Universitäts-Directorium. Jeder Decan hat die Relation über die zu seiner Facultät gerechneten Petitionnaires.

§. 146.

Im ersten halben Jahre erhält in der Regel kein Student ein Stipendium, damit er Zeit habe, sich dieser Unterstützung würdig zu zeigen.

§. 147.

An die Decane werden alle Gesuche in Stipendienfachen der Nicht-Seminaristen zur Prüfung übergeben. Diese haben eben so, wie die Chefs des allgemeinen Lehrer-Instituts, sich zunächst nach der sittlich guten Aufführung des Petitionnaires zu erkundigen; 2) darnach, ob er gar keine oder namentlich welche geringe Unterstützung er von Verwandten und Gönnern erhält, oder erwarten darf. Absichtliche Verschweigung solcher Unterstützung von Seiten des Ansuchenden, macht ihn für ein ganzes Jahr zum Genuss irgend eines Stipendiums unfähig. Außer dem Zeugniß der Prediger und Schullehrer ist auch ein Zeugniß vom Vormundschaftsamte oder andern Behörden erforderlich.

§. 148.

Die Dauer eines Stipendiums hängt sowohl von der Würdigkeit, als der Zeit des wissenschaftlichen Curfus eines jeden Stipendiaten ab. Aus diesem Grunde muß von solchen Stipendiaten, die nicht Mitglieder des allgemeinen Lehrerinstituts sind, alle Jahr bey dem Universitäts-Directorium um Verlängerung des Stipendiums nachgesucht werden.

§. 149.

Alle Stipendiaten sind ein fortdauerender Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit und Aufsicht der akademischen Obrigkeit. Die Liste derselben wird deshalb halbjährlich dem Universitätsgericht mitgetheilt, damit dieses, wenn ein Beneficiat vor demselben als unwürdig erscheint, ihn sogleich dem Universitäts-Directorium anzeige, worauf dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Beneficiaten das Stipendium sofort zu entziehen das Recht hat.

3. Von den Preisaufgaben für Studierende.

§. 150.

Zur Aufmunterung der Talente werden von der Universität jährlich Preisaufgaben bestimmt, wozu sie die Summe von fünfhundert Rubel jährlich festsetzt. Nur wirkliche Studenten der hiesigen Universität werden als preisfähig angesehen.

§. 151.

Der jährlich bestimmten Preisaufgaben über wissenschaftliche Gegenstände sind fünf. Eine wird von der theologischen Facultät bestimmt, eine von der juristischen, eine von der medicinischen Facultät, und zwey von den vier Classen der philosophischen Facultät, von welchen die erste und dritte, und die zweyte und vierte sich deshalb zu vereinigen haben. Die Facultäten theilen diese Preisaufgaben durch ihre Decane dem Professor der Beredsamkeit mit, der sie am Geburtstage Seiner Kaiserlichen Majestät, unfers Allergnädigsten Monarchen, in einer dazu veranstalteten feyerlichen Versammlung am 12^{ten} December bekannt macht. Die Abhandlungen müssen in der Regel in lateinischer Sprache geschrieben seyn. Nur aus wissenschaftlichen Rücksichten kann die Facultät von dieser Regel dispensiren, und Aufsätze in deutscher Sprache erlauben. Sie werden unter einem vom Verfasser gewählten Motto, versiegelt, ohne Kennzeichen des Verfassers, an den Decan der Facultät oder beyder Classen, welche die Preisaufgabe bestimmt haben, eingesandt, und zwar spätestens im Monat August. Jede Facultät, und bey der philosophischen die vorher erwähnte Facultätshälfte, entscheidet, nach Stimmenmehrheit, über die Preisertheilung, ohne den Namen des Verfassers zu kennen. Am nächsten Geburtstage Seiner Kaiserlichen Majestät werden in der feyerlichen Versammlung der Universität, in Gegenwart des Rectors und der Decane, die versiegelten Zettel geöffnet, und vom Professor der Beredsamkeit die Namen der Verfasser, zugleich mit den motivirten Urtheilen der Facultät, bekannt gemacht, darauf aber die für das nächste Jahr von den Facultäten bestimmten Preisaufgaben verlesen.

§. 152.

Der Preis für die beste Abhandlung über den vorgeschriebenen Gegenstand ist eine goldene Medaille, 100 Rubel an Werth. Der Verfasser des Aufsatzes, welcher der Preisschrift am nächsten kommt, wird gleichfalls öffentlich genannt, und erhält die silberne Medaille. Die übrigen versiegelten Zettel werden uneröffnet verbrannt. Gedruckt werden die Preisschriften nur dann, wenn sie, ausser ihrer Brauchbarkeit zu dem vorgesetzten Zweck, nach dem Urtheil der Facultäten oder Classen, für das Publicum hinreichendes Interesse haben können.

§. 153.

§. 153.

Jedem Professor wird zur Pflicht gemacht, wenn er Beweise er-
 hielte, daß ein Concurrent sich so weit vergessen habe, fremde Arbeit
 für die Seinige auszugeben, solches der Facultät anzuzeigen, die, wenn
 sie die Beweise überzeugend findet, den Namen eines solchen Schamlo-
 sen, welcher den verdienten Lohn edler Thätigkeit durch Betrug zu ent-
 weihen wagte, am schwarzen Brette bekannt zu machen hat.

XI. K a p i t e l.

Von der Gerichtsbarkeit der Univerfität.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 154.

Die Univerfität übt die ihr Allerhöchst verliehene Gerichtsbarkeit
 durch den Rector in der ersten, durch das Univerfitäts-Gericht
 in der zweiten, und durch das Univerfitäts-Conseil in der drit-
 ten und letzten Instanz aus.

§. 155.

Nach §. 6. wird zwar von den allendlichen Ausprüchen des Uni-
 versitäts-Raths die Appellation an Einen dirigirenden Reichs-Senat
 nachgegeben, jedoch nur in den weiter unten zu bestimmenden appella-
 beln Fällen.

§. 156.

Alle gerichtliche Verhandlungen bey der Univerfität, in Folge der
 ihr Allerhöchst verliehenen privilegirten Jurisdiction über alle ihre Mit-
 glieder und Untergebene, so wie deren Familien, sind von allen Gebüh-
 ren frey, nur mit Ausnahme der bestimmten Citations-Gebühren für die
 Ministeriale.

Zweyte Abtheilung.

Vom Rectorats-Gericht.

§. 157.

Der Rector, als Richter erster Instanz, läßt über alle seine Ver-
 handlungen und Entscheidungen, unter seiner Unterschrift, durch den da-
 bey von ihm zu brauchenden Secretair des Univerfitäts-Conseils und
 Gerichts, ein förmliches Protocoll, so wie über alle seine Ausfertigung-
 en ein besonderes Missivbuch führen.

§. 158.

In allen Rechtsfällen hat ebenfalls, auf Verlangen des Rectors,
 der

Syndicus demselben Beyhülfe zu leisten, ohne jedoch mehr, als eine blos consultative Stimme im Rectorats-Gerichte zu haben.

§. 159.

Bey dem Rector müssen alle, vor die academische Gerichtsbarkeit gehörende, Klag- und Untersuchungs-Sachen, und zwar blos mündlich und summarisch, zuerst anhängig gemacht und verhandelt werden, es sey denn wider Professoren, Lehrer, oder Beamte, als deren erste Instanz das Universitäts-Gericht ist.

§. 160.

Der Rector hat nur in folgenden Fällen, und zwar inappellabel, definitive zu entscheiden, auch seinen Spruch sofort in Erfüllung zu setzen, nämlich:

- 1) In Klag-Sachen, deren Geld-Werth nicht über 15 Rubel beträgt, und
- 2) in geringern Disciplin- und Injurien-Sachen, wo nur auf einen Verweis oder Karzer-Strafe auf nicht länger als dreymal 24 Stunden, den Gesetzen nach, zu erkennen ist.

§. 161.

In allen andern und wichtigern Fällen steht dem Rectorats-Gerichte keine Entscheidung zu, sondern nur der gerichtliche Vergleichs-Versuch, in so fern derselbe nämlich den Gesetzen nach zulässig ist.

§. 162.

Schlägt dieser Vergleichs-Versuch fehl, so übergibt der Rector eine solche, sich nicht zu seiner alleinigen Entscheidung eignende Sache, unter abschriftlicher Beyfügung des Protocolls, dem Universitäts-Gericht bey nächster Sitzung desselben.

§. 163.

Bey schweren Vergehungen und wider solche, die der Flucht verdächtig sind, hat der Rector sofort zur persönlichen Haft zu schreiten. Er muß aber alsdann spätestens den Tag darauf das Universitäts-Gericht, zur Abgabe des Arrestanten an dasselbe, zusammen berufen.

§. 164.

Von allen durch den Rector sowohl, als von dem Universitäts-Gericht und Confeil, den Studierenden zuerkantten Strafen hält der, das Protokoll führende, Secretair ein genaues namentliches und gehörig datirtes General-Verzeichniß in tabellarischer Form, woraus denn in Disciplin-Sachen ein beglaubter Auszug in Absicht des Angeschuldigten dem vom Rector bey dieser Gelegenheit auszufertigenden Schreiben an das Universitäts-Gericht beyzufügen ist.

§. 165.

Der Rector hat ferner alle dictirte Karzerstrafen überhaupt durch die Pedelle vollziehen zu lassen. Auch competirt ihm die Oberaufsicht

über das Karzer und die Bestimmung: wer, auch wie lange Jemand einen im Karzer Verhafteten besuchen dürfe.

§. 166.

Nur in äusserst dringenden und wichtigen Fällen bedient der Rector sich seines Rechts, da wo die Pedelle und ihre Gehülfen allein zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so wie zur Bezähmung offenkundiger Widersetzlichkeit, nicht im Stande sind, die nöthige militärische Hülfe zu requiriren; wovon er aber alsdann das Universitäts-Gericht, zur Ergreifung der etwa weiter erforderlichen Massregeln, sofort zu benachrichtigen hat.

Dritte Abtheilung.

V o m U n i v e r s i t ä t s - G e r i c h t .

§. 167.

In dem Universitäts-Gericht, wo der Rector den Vorsitz führt, und dessen Beyfitzer der Decan der juristischen Facultät und der Syndicus, so wie abwechselnd zwey andere zu wählende Decane sind, führt der Secretair des Universitäts-Conseils, und zwar unter specieller Anleitung des Syndicus, nicht nur das General-Protocoll, so wie die Registratur, Missiv- und Urtheils-Bücher; sondern besorgt und expedirt auch alle Ausfertigungen, führt das Verzeichniss der laufenden Sachen, so wie die Special-Protocolle zur Ergänzung der Acten, und sorgt endlich auch für die nöthige Ordnung im Archiv.

§. 168.

In Anfertigung der Relationen aus geschlossenen Acten, wovon der Rector befreyt ist, wechseln die Assessoren und der Syndicus der Reihe nach unter einander ab.

§. 169.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; sind sie aber gleich getheilt, so giebt die des Vorsitzers den Ausschlag.

§. 170.

Nur bey völlig gleichlautenden schriftlichen Stimmen kann eine Sache etwa blofs durch das Circuliren der Acten, und ohne eine mündliche Conferenz in vollständiger Gerichts-Sitzung, abgemacht werden.

§. 171.

Vor das Universitäts-Gericht gehören zuörderst, zufolge §. 52. theils alle, wider Professoren, Lehrer oder Beamte in erster Instanz dafelbst anhängig zu machende Klagen und Untersuchungen; theils die sonst dahin vom Rector zu verweisenden Sachen, mit Ausnahme der in §. 160. erwähnten Fälle.

§. 172.

§. 172.

Jedoch hat auch in diesen letztern ausgenommenen Fällen, so wie überhaupt, das Universitäts-Gericht das Recht, auf die außerordentliche Instanz der Parteyen, bey Nichtigkeits-Beschwerden, so wie in allen amtspflichtigen Sachen, wenn sehr dringende, und sofort mit gehörigem Beweise belegte Umstände eintreten, welche von besorglichen Folgen fürs Ganze seyn könnten, die Verhandlungen des Rectors von Amtswegen zur Revision einzufordern; auch die von demselben, als Richter erster Instanz, verhängten Executionen, den Umständen nach, bis auf weitere Verfügung zu hemmen. Doch soll, zur Aufrechthaltung der Auctorität des Rectors, jede widerrechtlich befundene Parten-Beschwerde der Art, nach Bewandnifs der Umstände, auf das nachdrücklichste geahndet werden.

§. 173.

Wenn einer der im vorigen §. erwähnten Fälle eintritt, so hat derjenige Decan, zu dessen Wissenschaft zuerst eine solche Sache gelangt, und bey dem eine Beschwerde der Art angebracht wird, das Recht und die Pflicht, die übrigen Glieder des Universitäts-Gerichts sofort durch ein Umlaufs-Schreiben zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen; in welcher alsdann der Rector sowohl des Vorsitzes, als seiner Stimme in solchen Fällen, sich zu enthalten hat. Das Universitäts-Gericht aber hat, wenn die Stimmen getheilt sind, die Sache dem Universitäts-Conseil zu unterlegen, wohin auch der Rector die Sache zur Abstimmung zu bringen befugt ist, wenn er etwa mit dem Verfahren des Universitäts-Gerichts in solchen Sachen unzufrieden seyn sollte.

§. 174.

Beym Universitäts-Gericht soll durchaus in allen die Studierenden betreffenden Sachen, blos ein mündlicher und summarischer Prozeß statt finden.

§. 175.

Kein Student darf daselbst von einem Advocaten oder einem andern Bevollmächtigten vertreten werden, sondern muß sich durchaus selbst in Person verantworten.

§. 176.

Jeder Part ist bey diesem Gerichte der Regel nach sogleich auf der Stelle zu verfahren und zu antworten verpflichtet, indem keinem, ohne erwiesene Legalien, Frist verstattet wird.

§. 177.

Solche Fristen werden auch jedes Mal nur bis zur nächsten Gerichts-Sitzung nachgegeben, wofern nicht etwa von andern Orten her Beweise und Nachrichten einzuziehen seyn sollten.

§. 178.

§. 178.

In nachstehenden fünf Fällen, wo auch sofort zur wirklichen Execution zu schreiten ist, findet keine Appellation wider die Endurtheile des Universitäts-Gerichts statt:

- 1) In allen Klagsachen, deren Geldwerth nicht über 50 Rubel beträgt,
- 2) in Disciplin-Sachen der Studierenden, wo nur auf einen gerichtlichen Verweis, auf Abbitte vor Gericht, oder vierzehntägige Karzer-Strafe erkannt ist,
- 3) wenn in Dienstsachen wider Officianten nur auf eine Zurechtweisung oder einen Verweis gesprochen wird,
- 4) wenn Jemand nur zu einer Geldstrafe von höchstens 25 Rubel verurtheilt ist, und endlich
- 5) bey bloßen Policity-Bestrafungen der Domestiquen der zur Academie gehörigen Personen.

§. 179.

In allen andern und wichtigen Fällen ist wider das Endurtheil des Universitäts-Gerichts, welches nach geschehener Eröffnung den Parten, auf ihr Verlangen, abschriftlich mitzutheilen ist, die Appellation an das Universitäts-Conseil gestattet, bis zu dessen oberrichterlichem Erkenntnis alsdann auch die Erfüllung eines solchen Urtheils ausgefetzt bleibt.

§. 180.

Wer mit dem Urtheil des Universitäts-Gerichts in solchen appellabeln Fällen unzufrieden ist, hat es daselbst längstens binnen acht Tagen a dato der Eröffnung des Urtheils, bey Verlust seines Appellations-Rechts, anzuzeigen, und dabey zugleich auch, bey derselben Strafe, die Hauptpunkte seiner Beschwerde einzeln anzuführen. Binnen zwey Wochen von dem dato dieser Anzeige seiner Unzufriedenheit mit dem Urtheile des Gerichts soll der Appellant seine Appellation bey dem Conseil rechtfertigen.

§. 181.

Binnen derselben achttägigen Präclusiv-Frist sind auch alle Nichtigkeitkeits-Beschwerden überhaupt anzumelden.

§. 182.

Alle Disciplin- und Policity-Vergehungen der Studierenden, die ein öffentliches Ärgernis verursachen, werden als öffentliche Vergehungen vom Richter officiell gerügt, auch wenn der Punkt der Privat-Genugthuung durch Vergleich berichtigt seyn sollte.

§. 183.

Vor Ablauf des Rechtfertigungs-Termins des §. 180. muß das Gericht die ganze Sache dem Universitäts-Conseil übergeben.

§. 184.

§. 184.

Gegen solche Urtheile, welche wider diejenigen gefällt werden, die, auf dreymalige gehörig ausgerichtete Vorladungen, ungehorsam ausbleiben, auch darnach auf die vierte Vorladung, deren gehörige Bestelung gleichfalls erwiesen seyn muß, keine rechtsgültige Entschuldigungs-Gründe ihres dreymaligen Ausbleibens darzuthun im Stande sind, findet gar keine gewöhnliche Appellation, zur Hemmung der Erfüllung eines solchen Urtheils, statt.

§. 185.

In Sachen, worin auf Absetzung oder Suspension des Rectors, eines Decans, Professors, Lehrers oder Beamten und Officianten, so wie auf die Relegation eines Studenten, erkannt wird, hat das Universitäts-Gericht für sich allein kein Urtheil zu fällen, sondern blos sein Gutachten, nebst allen dazu gehörigen Actenstücken, dem Universitäts-Conseil zu unterlegen.

§. 186.

Das im vorigen §. festgesetzte Verfahren findet besonders in allen Criminal-Sachen statt, da das Universitäts-Conseil solche nur mit einem Gutachten an die Behörde, wohin der Verbrecher gehört, zu begleiten hat.

§. 187.

Alle, die beweglichen Güter der verstorbenen Glieder der Universität und ihrer Untergebenen (die Studenten ausgenommen) betreffenden Sachen, gehören unter die Gerichtsbarkeit des Universitäts-Gerichts. Aber die, Grundgüter betreffenden, Sachen gehören vor die Landesbehörden, die Häuser ausgenommen, welche sie auf eigene Kosten auf dem der Universität gehörigen Grunde erbauet haben, als welche letztere Sachen durch das Universitäts-Gericht geprüft und entschieden werden sollen.

§. 188.

Da jeder Nachlaß eines jeden Mitgliedes der Universität, welches stirbt, ohne Erben oder eine Disposition über sein Vermögen zu hinterlassen, dem Universitäts-Fond einzuverleiben ist: so läßt das Universitäts-Gericht diese Effekten inventiren und versiegeln; und um sich zu versichern, daß keine Erben des Verstorbenen vorhanden sind, so soll das Proclama in den Zeitungen drey Mal geschehen, um davon zu benachrichtigen. Und wenn kein gesetzlicher Erbe sich während Jahresfrist stellt, so verkauft alsdann das Universitäts-Gericht den Nachlaß unter Hammer Schlag. Im Fall aber diese Effekten durch diese lange Frist beschädigt werden könnten, so ist das Gericht befugt, sie vor der vorgeschriebenen Frist zu verkaufen.

§. 189.

Alle Erbtheilungen, die das Vermögen (die Grundgüter ausgenommen) eines Mitgliedes und Untergebenen der Universität, so wie dessen daselbst gegenwärtiger Familie und Domestiquen betreffen, gehören gleichfalls in der ersten Instanz vor das Universitäts-Gericht.

§. 190.

Jeder abgehende Student ist verbunden, sechs Wochen vor seiner Abreise, einen peremptorischen Aufruf aller derjenigen, die an ihn, als Mitglied der Universität, aus irgend einem Grunde Etwas zu fordern haben, bey dem Universitäts-Gericht zu bewirken, damit diese Gläubiger sich innerhalb Monats-Frist bey dem Universitäts-Gericht stellen können. Widrigenfalls darf er nicht ohne Bestellung hinreichender, unbedingter Bürgschaft die Universität verlassen.

§. 191.

Entfernt sich ein Studierender von der Universität heimlich, und ohne eine von beyden im vorigen §. festgesetzten Leistungen, so hat das Universitäts-Gericht die deshalb erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, damit sich dessen etwanige Gläubiger an das sonstige Forum des Entwichenen wenden mögen.

§. 192.

Vor das Universitäts Gericht gehören auch alle Curatel- und Vormundschafts Sachen der von Mitgliedern und Untergebenen der Akademie, bey ihrem Absterben, nachgelassenen Wittwen und unmündigen Waisen, so lange in Rücksicht derselben keine Jurisdictionen-Veränderung eintritt.

§. 193.

Wer bevollmächtigt ist, für die Universität Contracte zu schließen, und einige Verpflichtungen einzugehen, ist dieserhalb, im Fall irgend einer Klage, als Beklagter bey dem Universitäts-Gericht in Anprache zu nehmen, und verbunden, daselbst Rede zu stehn.

§. 194.

Alle Arrendatoren der Universitäts-Güter haben, wegen ihrer Pachtcontracte, nicht nur als Kläger, sondern auch als Beklagte, bey dem Universitäts-Gericht zu liquidiren und dessen Jurisdiction in solchen Fällen anzuerkennen.

§. 195.

Zur Untersuchung und Abmachung der Policey-Sachen wider die Domestiquen der zur Academie gehörigen Personen werden aus dem Universitäts-Gericht der Rector, einer der Decane, und der Syndicus delegirt.

Vierte Abtheilung.

Vom Universitäts-Conseil als Appellations-Instanz in Justiz-Sachen.

§. 196.

Zum Universitäts-Conseil, als oberster Justiz-Behörde bey der Universität, gehören, mit Ausschluss des Rectors und der zum Universitäts-Gericht gehörigen Decane, alle übrige ordentliche Professoren.

§. 197.

Der Präsident dieser akademischen Appellations-Instanz wird alle Jahre nach beendigter Rector-Wahl und geschehenem Decanat-Wechsel, aus den übrigen ordentlichen Professoren durch Ballotiren vom Universitäts-Conseil erwählt; beruft, so oft die eingehenden Appellations-Sachen oder auch sonst das Resultat schriftlicher Abstimmungen es ihm zur Pflicht machen, die Behörde zusammen, dirigirt daselbst den Vortrag, und giebt, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, mit der feinigsten den Ausschlag.

§. 198.

Unter Anleitung des Protosyndicus, der in gerichtlichen Appellations-Sachen eine mit entscheidende Stimme hat, besorgt auch hier der Secretair alles dasjenige, was ihm in Ansehung des Universitäts-Gerichts vorhin im §. 167. zur speciellen Pflicht gemacht worden ist.

§. 199.

In Anfertigung der Relationen aus geschlossenen Acten wechseln der Präsident und die Assessoren der Reihe nach.

§. 200.

Die Relation nebst den Acten muss zwar, wenn die Sache wichtig und weitläufig ist, bey sämmtlichen Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung umhergehen; jedoch kann nur bey völliger Übereinstimmung der schriftlich abgegebenen Stimmen, darnach die Sache, ohne weitere mündliche Conferenz in einer vollständigen Gerichtssitzung, abgemacht werden.

§. 201.

Wenn zwey Drittheile der Mitglieder versammelt sind, ist das Gericht für vollständig zu achten. Dennoch müssen alsdann zu einem Endurtheil auch die schriftlichen Abstimmungen solcher Glieder eingezo- gen werden, welche zwar in der Stadt gegenwärtig, jedoch wegen erwiesener gesetzlicher Hindernisse abwesend sind.

§. 202.

Bey dieser Behörde sind alle auf dem Wege der gesetzlichen Appellation von dem Universitäts-Gericht dahin gelangende Sachen zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 203.

§. 203.

Vor diese Instanz gehören gleichfalls alle Nichtigkeits-Beschwerden wider die Entscheidungen des Universitäts Gerichts, ohne Ausnahme der im §. 178. für inappellabel erklärten Fälle.

§. 204.

Es ist aber jede widerrechtlich befundene außerordentliche Parten-Beschwerde der Art, zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Auctorität, nach Befinden der Umstände auf das strengste zu ahnden.

§. 205.

Eben so hat diese Ober-Behörde das Recht, in allen amtspflichtigen Sachen, beym Eintritt sehr dringender, wichtiger und sofort begründeter Umstände, welche von besorglichen Folgen für das Ganze seyn könnten, die Verhandlungen des Universitäts-Gerichts zur Revision einzufodern.

§. 206.

Auch kann das Universitäts Conseil in den §. 203 und 205. bestimmten, Fällen die bereits vom Universitäts-Gericht verhängten Executionen bis auf weitere Verfügung hemmen.

§. 207.

In allen Untersuchungs-Sachen, worin nach §. 185. und 186. das Universitäts-Gericht bloß sein Gutachten dem Universitäts-Conseil, als der obern Justiz-Behörde, zu unterlegen hat, muß das Conseil den Angeeschuldigten über alles dasjenige, was demselben, nach dem unterrichterlichen Gutachten, und zufolge den Acten, zur Last fällt, auf das genaueste nochmals vernehmen, ihn auch mit seinen etwa zu führenden ferneren Beweisen hören, so wie selbst die unterrichterliche Untersuchung, wo es nöthig seyn sollte, besonders auch wegen aller etwa eintretenden Milderungs Gründe, von Amtswegen ergänzen.

§. 208.

Nachdem nun ein solcher Angeeschuldigter erklärt, daß er nichts weiter zu seiner Vertheidigung anzubringen habe, auch das Gericht die Untersuchung geschlossen hat, ist das Conseil befugt, in den §. 185 bestimmten Fällen, das Urtheil zu sprechen, auch zu publiciren, so daß jedoch, nach §. 38. in dem einzigen Fall, wenn im Conseil gleichfalls auf die Remotion, Suspension, (oder Relegation) erkannt wird, zwey Drittheile der Stimmen dazu erfordert werden.

§. 209.

In Criminal-Sachen dagegen hat das Universitäts-Conseil, nach §. 186, gleich dem Universitäts Gericht, nur ein Gutachten zu fällen und dieses, nebst den Akten, derjenigen Behörde mitzuthemen, wohin der überführte Verbrecher gehört.

§. 210.

§. 210.

Die Vorschriften §. 174 bis 176 inclusive wegen mündlicher summarischer und möglichst zu beschleunigender Behandlung der Sachen, (auch wegen der Zwischen-Entscheidungen) finden ebenfalls bey dieser Appellations-Behörde ihre Anwendung.

§. 211.

In folgenden Fällen spricht das Universitäts-Conseil inappellabel, und erfüllt auch sofort sein Urtheil:

- 1) In allen Klag-Sachen, deren Geldwerth nicht über 500 Rubel beträgt;
- 2) in allen die Studierenden betreffenden Sachen überhaupt;
- 3) in allen Dienst-Sachen wider den Rector, die Decane, Professoren, Lehrer, Beamte und Officianten;
- 4) wenn Jemand zu einer Geldstrafe von höchstens 100 Rubel verurtheilt wird.

§. 212.

Alle Urtheile des Conseils müssen schon vor der Publication gehörig kundtun feyn, und sofort nach der Publication den Parten eingehändigt werden.

§. 213.

Mit Ausnahme der im §. 211. erwähnten Fälle, ist in allen übrigen, wider die Urtheile des Universitäts-Conseils die Appellation an den dirigirenden Reichs Senat gestattet.

§. 214.

Appellant hat bey einer solchen Appellation an den dirigirenden Senat seine Unzufriedenheit binnen der gesetzlichen Appellations-Frist von acht Tagen, bey Verlust seines Appellations-Rechts, anzuzeigen, und muß in demselben achttägigen Termin, bey gleicher Strafe des Verlusts seines Appellations-Rechts, Caution für Schäden und Kosten leisten, wenn solches nicht etwa schon zu Anfang der Sache von ihm geschehen ist.

§. 215.

Der Termin zur Rechtfertigung seiner Appellation wird zeitig, vor Ablauf desselben, unter Beyfügung der Original-Acten und des Stimmen-Protocolls, dem dirigirenden Reichs-Senat vom Universitäts-Conseil berichtet.

XII. K a p i t e l.

Von dem Censur-Departement der Universität.

§. 216.

Die Universität hat ihre eigene Censur für alle von ihr, oder einem ihrer Mitglieder herausgegebenen Schriften, wie auch für die von

ihr zu ihrem Gebrauch aus dem Auslande verschriebenen Bücher, deren Einfuhr sowohl zu Wasser als zu Lande ungehindert erlaubt ist. Außerdem ist ihr auch Allerhöchsten Orts die Censur aller Bücher, die in den zu ihrem Bezirke gehörigen Gouvernements gedruckt werden, übertragen.

§. 217.

Die Universität übt ihre Censur durch ein eigenes Censur-Collegium aus, welches unter dem Vorsitz des Rectors, aus den fünf Decanen besteht. Bey diesem Collegio ist ein Secretair angestellt. Jeder Decan ist Censor für alle zu seiner Facultät gehörigen Werke. Alle ordentliche und außerordentliche Professoren und Lehrer sind Censur-Lectoren, ertheilen ihren schriftlichen Bericht unter Namensunterschrift, und kommen für die Richtigkeit dieser Berichte auf.

§. 218.

Der Zweck dieses Censur-Collegiums ist, aus dem Wirkungskreise der Universität, so viel als möglich, alles zu entfernen, was der Moralität, sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Religion und auf den Staat, zuwider ist. Es ist für die Erreichung dieses Zwecks verantwortlich.

§. 219.

Von der Universitäts-Censur ist, seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, ausgenommen alles, was das Universitäts-Conseil und die übrigen Behörden der Universität drucken lassen; demnächst auch alles, was unter dem Namen eines ordentlichen Professors, da er als Mitglied der Censur anzusehen ist, gedruckt werden soll; für dessen Inhalt übrigens der genannte Verfasser verantwortlich ist.

§. 220.

Alle zum Druck bestimmte Manuscripte von Büchern, welche nicht unter die §. 219. ausgenommenen gehören, sind von den Buchdruckern der zum Bezirk der Universität gehörigen Gouvernements an das Censur-Collegium einzufenden. Jeder Buchdrucker wird auf seine eigne alleinige Verantwortlichkeit aufs strengste verpflichtet, kein solches Manuscript anders, als wenn es die Approbation der Censur erhalten, und gerade in der Art, wie es dieselbe erhalten hat, zu drucken. Zu dessen Vergewisserung hat er sogleich nach vollendetem Abdruck das Manuscript an die Censurbehörde zurückzuschicken, damit diese es mit dem Abdruck vergleichen könne.

§. 221.

Diejenigen Manuscripte, deren Druck nach dem motivirten Ermessen des officiellen Lectors zu untersagen ist, so wie alle diejenigen, bey welchen er Bedenklichkeiten hat, über die er allein zu entscheiden sich
nicht

nicht getrauet, so wie auch diejenigen gedruckten Bücher, auf die er ein Verbot legen zu müssen glaubt, sollen dem gesammten Censur Collegium vorgelegt werden, welches nach Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

§. 222.

Alle, der Universität, oder einem einzelnen Gliede derselben gehörigen gedruckten wissenschaftlichen Werke (die staatswissenschaftlichen ausgenommen) bedürfen keiner Censur.

§. 223.

Die Universitäts-Bibliothek ist befugt, alle gedruckten und ungedruckten Werke, welche nach dem Urtheil der Facultäten und des Bibliothekars anzuschaffen sind, zu besitzen. Weil aber der Gebrauch dieser Bibliothek nicht nur den ordentlichen Professoren, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Universität, und ausserdem dem Publicum des Orts erlaubt ist: so wird der uneingeschränkte Gebrauch der Bibliothek blos den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gestattet; für alle anderen aber muss die Censur-Commission diejenigen Bücher, welche sie für gefährlich hält, im Catalog und auf dem Titelblatt stem-
peln, und den Aufsehern der Bibliothek es einschärfen, diese gestempelten Bücher, bey ihrer Verantwortlichkeit, Niemanden, als den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, zukommen zu lassen.

§. 224.

Alle von der Universität für sich und ihre Mitglieder durch den Universitäts-Buchhändler verschriebenen Bücher sind nicht an ihn, sondern an die Universität directe zu adressiren, auch die Ballen nur von ihr zu eröffnen. Daher sollen zu mehrerer Sicherheit die Grenz-Tamoschnen solche ankommende Ballen nicht nur mit einer Plombe versehen, sondern auch mit einem Communicat an die Universität begleiten, welche alsdann über den richtigen Empfang die Tamoschna schriftlich durch die Censurbehörde zu benachrichtigen hat.

§. 225.

Unter die, der Aufmerksamkeit der Censur vorzüglich zu empfehlenden Werke gehören besonders diejenigen, die das Ruffische Reich im Ganzen oder zum Theil betreffen.

§. 226.

Alle zum Privat-Gebrauch für die akademischen Bürger verschriebenen Bücher stehen unter der Universitäts-Censur, diejenigen ausgenommen, welche von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren verschrieben werden. Alle Bücher, welche der Universitäts-Buchhändler für andere Privat-Personen verschreibt, bleiben der anderweitigen Civil-Censur unterworfen, damit die Universität nicht mit ihrer Prüfung be-
lästigt werde.

XIII. K a p i t e l.

Von den Kanzeleyen der Univerſität.

§. 227.

Zu den Kanzeleyen der Univerſität gehören: der Protoſyndicus, der Syndicus, die Secretaire, der Translateur und die Kanzeliſten.

I. Von den Syndicis.

§. 228.

Es ſoll bey der Univerſität ein Protoſyndicus und ein Syndicus ſeyn. Der Protoſyndicus ſitzt im Univerſitäts-Conſeil und im Univerſitäts-Directorium, der Syndicus in allen übrigen Univerſitäts-Behörden.

§. 229.

Der Protoſyndicus hat im Univerſitäts-Conſeil und im Univerſitäts-Directorium nur eine conſultative Stimme, im erſtern bey Wahlen gar keine, in Appellations-Sachen aber eine mitentſcheidende. Der Syndicus iſt beſtändiger Beyſitzer des Univerſitäts-Gerichts; in allen übrigen Behörden aber, wo er zugegen iſt, hat er nur eine conſultative Stimme.

§. 230.

Der Protoſyndicus hat im Univerſitäts-Conſeil und in dem Univerſitäts-Directorium, unter Oberaufſicht und Reviſion des Rectors, alle Ausfertigungen zu beſorgen. Er haftet für ihre actenmäßige, prompte, correcte Abfaſſung, und beſorgt ſelbſt die wichtigern Ausfertigungen. Eben dieſe Pflichten liegen dem Syndicus in den, ſeiner Aufſicht anvertrauten, Kanzeleyen ob.

§. 231.

Beide haben auf das ſtrengſte über die Ordnung in den Archiven zu wachen, das Tiſchregister über alle eingekommene Sachen und Vorträge in beſtändiger Ordnung zu erhalten, und dahin zu ſorgen, daß ein Verzeichniß aller Sachen, worin etwa eine Verfügung, oder eine bereits verfügte Ausfertigung rückſtändig iſt, vor dem Präſidenten auf dem Tiſche liegt.

§. 232.

In allen Fällen, wo die Univerſität in Anſehung ihrer Gerechtfame, Caſſa-Angelegenheiten, Güter und anderer Beſitzungen, oder geſchloſſener Contracte, entweder ſelbſt, oder in der Perſon ihrer Stellvertreter, Caſſa-Disponenten und Geſchäftsträger, auch einzelne Collegia derſelben, bey den verſchiedenen Gerichts-Inſtanzen als Kläger oder Beklagte vertreten werden müſſen, hat ſolches der Protoſyndicus oder der Syndicus, nach jedesmaliger Anordnung des Univerſitäts-Directoriums

riums, zu übernehmen, und die Anfertigung der erforderlichen Schriften und Eingaben zu besorgen. Beyde sind jedoch dabey für jeden eigenmächtigen und instructionswidrigen Schritt verantwortlich.

§. 233.

Sowohl der Protosyndicus als der Syndicus müssen in Rücksicht aller vorgedachten Amtspflichten derselben beständig am Ort der Universität gegenwärtig seyn, und können nur mit Genehmigung des Rectors auf eine bestimmte kurze Zeit sich entfernen, in welchem Fall einer des andern Stelle zu vertreten hat. Dasselbe gilt von jedem gesetzlichen Hinderungs- oder Collisionsfall.

§. 234.

Der Protosyndicus sowohl, als der Syndicus haben im Fall der gesetzlichen Abwesenheit des Secretairs dessen Stelle zu vertreten.

2. Von den Secretairen.

§. 235.

Unter der Aufsicht des Protosyndicus und Syndicus verrichten die Secretaire der ihnen anvertrauten Kanzeleyen die in diesen vorkommenden Geschäfte.

§. 236.

Es giebt drey Universitäts-Secretaire: der eine ist bey dem Universitäts-Conseil, dem Universitäts-Directorium und bey den Universitäts-Gerichten angestellt; der andere bey der Universitäts-Ökonomie und Rentkammer; der dritte bey der Censur und bey der Bibliothek.

§. 237.

Sie haben die Führung der Protokolle, die Expedition der ihnen aufgetragenen Correspondenz und anderer Ausfertigungen, auch die Beforgung des Archivs.

§. 238.

Die Secretaire übernehmen die speciellen Aufträge von dem Chef der Behörde nicht weniger in den demselben reservirten akademischen Angelegenheiten, als in den Sachen des Collegiums selbst, bey welchem sie angestellt wurden, und sind für die gehörige Ausführung dieser Aufträge überhaupt verantwortlich; besonders aber dafür, daß nichts als Befchluss der Behörde von ihnen expedirt und contrafirmirt werde, was nicht Befchluss der ganzen Behörde ist. Die speciellern Pflichten der einzelnen Secretaire weisen die Kapitel von ihren Behörden nach.

§. 239.

Jeder dieser Secretaire vertheilt die Arbeiten unter die ihm untergebenen Kanzelisten, die auch von ihm unmittelbar Befehl erhalten, so wie jeder Beamte überhaupt von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten.

3. Von den Kanzelisten.

§. 240.

Die Univerſität hat eine den Geſchäften angemessene Anzahl Kanzelisten, von denen jedem seine eignen Pflichten angewiesen werden. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Secretaire, können aber von den Chefs der verschiedenen Departements besonders requirirt werden, wohin auch die Decane der Facultäten in Absicht der Facultäts-Arbeiten gehören.

4. Von den Executions-Bedienten der Univerſität.

§. 241.

Es sollen zwey Pedelle angestellt seyn, als Ministeriale des Univerſitäts-Conseils und der übrigen Univerſitäts-Behörden. Sie besorgen die amtspflichtigen Aufträge derselben, und besonders des Rectors, so wie der Decane in Facultäts-Angelegenheiten, und der Bibliothek-Aufseher. Sie stehen unter dem unmittelbaren Befehl des Rectors in allen die öffentliche Ruhe von Seiten der Studierenden angehenden Sachen. Ihre Aussage über Vergehungen der Studierenden soll, bey Ermangelung anderer Beweismittel, volle Beweiskraft haben, da sie geschworne Univerſitäts-Beamte sind. Übrigens haben sie sich nach einer besondern Instruction zu richten, wie auch die niedrigern Diener der Univerſität.

§. 242.

Die Hauschlieser der akademischen Gebäude, welche vom Conseil angestellt und vom Gerichte beeidigt werden, gleichfalls die Aufwärter und Calefactoren der Univerſitäts-Institute, sind zugleich als Unterexecutoren der Univerſitäts-Policey zu gebrauchen.

XIV. K a p i t e l.

Von den ökonomischen Verhältnissen der Univerſität.

§. 243.

Die Univerſität besitzt durch Kaiserliche Gnade, als ewiges Geschenk, den Platz der alten Dörptschen Vestung, der Dom genannt, und den Platz der gewesenen Schwedischen Kirche, mit den beyderseitigen Appertinentien, und außerdem von den Kronsgütern Zweyhundert vierzig Liefländische Haken Schwedischer Revision. Die Univerſität führt gemeinschaftlich mit den ritterschaftlichen Curatoren (§. 18.) die Verwaltung der ihr geschenkten Güter. Weil sie aber noch nicht in dem wirklichen Besitz dieser Güter ist, so erhält sie von dem 23^{ten} April 1802 an, aus dem Reichschatze, eine jährliche Summe von hundert und zwanzig tausend Rubel Banco-Affignationen dergestalt, daß, so wie die Univerſität in den Besitz dieser vacant werdenden

denden Güter tritt, der Reichschatz von der erwähnten Summe für jeden Haken 500 Rubel Banco-Assignationen abzuziehen hat. Außerdem erhält die Universität jährlich 6000 Rubel zur Befreiung der Kosten der Direction der ihr untergebenen Schulen.

§. 244.

Zur Verwaltung dieser Güter und Reventien sollen organisirt seyn:

- 1) Eine Ökonomie-Kammer;
- 2) Eine Rent-Kammer;
- 3) Eine Cassa-Deputation.

I. Von der Ökonomie-Kammer.

§. 245.

Es wird jährlich um die Zeit der Rector-Wahl eine Comité unter dem Namen der Ökonomie-Kammer ernannt, welche aus dem Rector, den ritterschaftlichen Curatoren, und aus eben so vielen Beyfitzern, als Curatoren, besteht. Bey gleichen Stimmen giebt der Rector den Ausschlag. Sind zwey Curatoren, so werden nur diejenigen zwey Decane hinzugezogen, die nicht im Universitäts-Gerichte sitzen. Sind drey Curatoren, so wird der Professor der Ökonomie; sind vier Curatoren, so wird noch der Professor der Kameralwissenschaften hinzugezogen. Die Sitzungen dieser Ökonomie-Kammer können jedoch nicht eher Statt finden, als bis die Universität in den Besitz der ersten Haken getreten ist.

§. 246.

Zu den Geschäften dieser Ökonomie-Kammer gehört 1) die Verpachtung der Güter an den Meistbietenden; 2) die Prüfung der von den Arrendatoren zu leistenden Caution, und der Entwurf des Arrende-Contracts; 3) die Aufsicht über die contractmäßige Verwaltung der Güter durch die Pächter, damit durch dieselben weder die Bauern gedrückt, noch die Güter selbst auf irgend eine Weise deteriorirt werden; 4) Sorge für die forstmäßige Behandlung der zu diesen Gütern gehörigen Wälder, und für Anstellung und Beedigung des nöthigen Forst-Personals; 5) Beytreibung der halbjährigen Arrende-Pränumeration und deren Ablieferung an die akademische Renterey, nebst allen übrigen zu dieser Classe von Pflichten gehörigen Geschäften.

2. Von der Rent-Kammer.

§. 247.

Die Universität bestimmt, unter Oberaufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts, die Verwendung aller ihrer Einkünfte.

§. 248.

§. 248.

Sie legt diesem durch den Kaiserlichen Curator jährlich von Allem eine, dem Publicum durch den Druck bekannt zu machende, Rechnung ab.

§. 249.

Alle nicht etatmäßigen Ausgaben, welche das Universitäts-Conseil für nützlich erachtet, werden dem Kaiserlichen Curator zur Prüfung und Bestätigung des Ministers des öffentlichen Unterrichts unterlegt.

§. 250.

Die Bestimmung der Ausgaben aus der etatmäßigen Reservecasse, die über 500 Rubel betragen, geschieht durch das Universitäts-Conseil; alle geringere Ausgaben dieser Art bestimmt die Universitäts-Direction.

§. 251.

Die Rent-Kammer ist eingerichtet zur Verwaltung sämmtlicher baaren Einkünfte. Sie besteht, unter Vorsitz des Rectors, aus den beyden §. 245. bestimmten Decanen, welche zugleich Affessoren der Ökonomie-Kammer sind.

§. 252.

Alle etatmäßig zu bezahlenden Rechnungen prüft die Rent-Kammer, und führt über dieses Geschäft ein Protokoll. Die Assignation zur Zahlung auf solche von der Rent-Kammer geprüfte Rechnungen geschieht durch Unterschrift des Rectors.

§. 253.

Dringende Auszahlungen kann der Rector ohne Zusammenberufung der Rent-Kammer, in welcher darüber zu quittiren ist, unter Eintragung in sein besonderes Schnurbuch, bewilligen; jedoch hat er darüber bey der nächsten Sitzung der Rent-Kammer, unter Vorzeigung des Schnurbuchs, zu referiren, bis zu dieser nächsten Sitzung aber nur über höchstens 500 Rubel in allem zu disponiren.

§. 254.

Alle Reventien und Einnahmen der Universität fließen unmittelbar bey der Rent-Kammer ein, und werden von dieser zum Empfang an die Cassa-Deputation verwiesen.

§. 255.

Diese Rent-Kammer sitzt der Regel nach wenigstens alle Monat zum Schluß desselben. In außerordentlichen Fällen aber versammelt sie sich auf Zusammenberufung des Rectors. Zur Besorgung aller laufenden Geschäfte ist der Secretair verbunden, wenigstens drey Mal die Woche in der Kanzeley der Rent-Kammer zu arbeiten.

§. 256.

§. 256.

Die Jahres-Rechnungen werden, wie bey den Krons-Cassen, am 24^{ten} December geschlossen, von diesem Datum an bis zum 1^{ten} Januar von der Rent-Kammer revidirt, in beglaubigter Abschrift unterschrieben, und dem Univerfitäts-Conseil vorgelegt, welches sie gleichfalls zu untersuchen und dem Kaiserlichen Curator zu unterlegen hat.

§. 257.

Die Rent-Kammer ist verpflichtet, zum Schlufs jedes Monats nicht nur die Bücher abschliessen zu lassen, sondern auch das vorhandene baare Cassa-Saldo zu revidiren, worüber an das Univerfitäts-Directorium Bericht abgestattet wird.

§. 258.

Eine der Hauptpflichten der Rent-Kammer ist, so oft dem Univerfitäts-Conseil oder dem Univerfitäts-Directorium eine nicht etatmäßige Ausgabe vorgeschlagen wird, ihr Gutachten in Rücksicht auf den Zustand der Casse zu ertheilen, damit das Univerfitäts-Conseil, oder das Univerfitäts-Directorium über die Möglichkeit der Ausführung entscheiden könne.

§. 259.

Für alle Arbeiten, welche aus der Reserve-Casse bestritten werden, hat die Rent-Kammer die Contracte mit den Unternehmern bis auf den Betrag von tausend Rubel, ohne Unterlegung an das Univerfitäts-Directorium, abzuschliessen.

§. 260.

Die Rent-Kammer verwahrt alle zum Besten der Univerfität ausgestellten Obligationen über die von ihr, besonders zum Besten des Pensionsfonds, auf Renten gegebenen Kapitale. Sie werden in einer besonderen Abtheilung der Casse aufbewahrt.

§. 261.

Sobald eine Summe von wenigstens zweyhundert Rubel solcher Gelder vorhanden ist, so ist die Rent-Kammer verbunden, sie durch die Zeitung auszubieten, die angebotene Sicherheit vorläufig zu prüfen, und darüber die weitere Verfügung des Univerfitäts-Directoriums einzuziehen.

§. 262.

Gleichfalls hat die Rent-Kammer dafür zu sorgen, das alljährlich zur rechten Zeit die Renten für die gegebenen Kapitalien eincaffirt werden, widrigenfalls aber die Anzeige darüber, zur Ausklagung, an den Syndicus der Univerfität abzugeben.

§. 263.

Der Syndicus ist überdem verbunden, sobald er erfährt, das die Vermögens-Umstände eines der Schuldner der Univerfität bedenklich seyn sollten, darüber der Rent-Kammer zu unterlegen.

§. 264.

Alle Details sowohl der laufenden jährlichen Ausgaben für die Anstalten und Sammlungen, als auch derjenigen Summen, welche für die erste Gründung dieser Anstalten und Sammlungen durch das Universitäts-Conseil bewilligt worden, competiren den, Kapitel IX. angezeigten, Chefs dieser Anstalten und Sammlungen. Zum erstgenannten Behuf haben sie über eine jährliche, im Etat bestimmte, von dem Ökonomie-Secretair zu berechnende, und alle Monat in das Hauptschnur Buch der Rent-Kammer einzutragende, Summe zu disponiren, und alljährlich durch denselben Rechnung abzulegen.

§. 265.

Alle Vorsteher öffentlicher Anstalten der Universität verfahren auf folgende Art in der Führung des ökonomischen Theils ihrer Direction. Sie lassen das Nöthige herbeyschaffen oder verfertigen, quittiren nach den abgemachten Preisen über den Empfang, und diese in Absicht des Empfangs der Sachen quittirte Rechnungen werden dem Ökonomie-Secretair, zur Auszahlung an den Verkäufer oder Unternehmer, zugestellt. Am Ende des Jahres sammelt der Ökonomie-Secretair diese Quittungen und verfertigt daraus die General-Rechnung der Anstalt oder Sammlung für dieses Jahr, welche von dem Chef des Instituts geprüft und dann an das Cassa-Collegium abgegeben wird. Sollten in dem Verlauf des Jahres die Anweisungen des Chefs der Anstalt oder Sammlung die jährlich bestimmte Summe übersteigen, welche im Etat für die von ihm verwaltete Anstalt oder Sammlung festgesetzt ist, so ist der Ökonomie-Secretair verbunden, ihn davon zu benachrichtigen.

3. Von der Cassa-Deputation.

§. 266.

Die Cassa-Deputation besteht aus dem Rector, einem derjenigen Professoren, die nicht in der Rent-Kammer sitzen, und nach der Anciennetät monatlich abwechseln, und aus dem Ökonomie Secretair. Ein jeder derselben führt einen Schlüssel zur Casse, und darf denselben schlechterdings an niemand anders abgeben, so lange er als Cassa-Deputirter functionirt. In Fällen legaler Hindernisse hat er zwar für seine eigene Verantwortung seinen Schlüssel einem andern Professor anzuvertrauen, jedoch muß dies keiner der übrigen Cassa-Deputirten seyn.

§. 267.

Die Cassa-Deputation hat unter ihrem Schlüssel die baare Casse der Universität, und alle ihr zum Besten ausgestellten Original-Obligationen.

§. 268.

Die Cassa-Deputation soll ohne schriftliche Assignation der Rent-Kammer weder eine Einnahme empfangen, noch Gelder auszahlen.

§. 269.

§. 269.

Neben der Casse wird in einem eigenen sicheren Behältniß die der Kaiserlichen Universität Allergnädigst verliehene Fundations-Acte im Original aufbewahrt, worauf das Universitäts-Conseil ein besonderes Augenmerk zu richten hat.

§. 270.

Zur sichern Aufbewahrung der Casse wird vor dem Vorzimmer des Orts, in welchem sie aufbewahrt wird, eine militärische Schildwache hingestellt.

§. 271.

Es soll weder Geld in die Casse gelegt, noch aus derselben genommen werden, ohne daß die Summe in das Schnurbuch eingetragen werde.

4. Von der Kanzeley der Ökonomie- und Rent-Kammer.

§. 272.

Die Ökonomie und Rent-Kammer hat eine gemeinschaftliche Kanzeley. Zu dieser Kanzeley gehört der Syndicus als Kanzeley-Director, der Ökonomie-Secretair als Protocoll- und Buchführer, so wie ein Kanzelift.

§. 273.

Dem Ökonomie-Secretair liegt noch ob als specielle Amtspflicht, ausser dem Buchführen und Protokollführen, alle Ausfertigungen der gedachten Behörden, so wie alle von denselben abzustattende Berichte und Vorschläge verfügermaßen auszufertigen, alle Belege zu den gebuchten Einnahme- und Ausgabe-Posten in gehöriger Ordnung aufzubewahren, überhaupt aber für die Ordnung der ihm anvertrauten Archive zu sorgen.

§. 274.

Dem Secretair als Buchführer wird zur Pflicht gemacht, über jede Auszahlung den Empfänger im Hauptschnurbuch quittiren zu lassen, und wenigstens alle Monate die Rechnung zu saldiren und abzuschließen.

§. 275.

Er hält zwey verschiedene General-Inventaria, wovon das eine das gesammte Jmmobiliar-, das andere das gesammte Mobiliar-Vermögen dergestalt enthält, daß die Apparate blos in Beziehung auf die speciellen Inventarien der Vorsteher derselben aufgeführt werden.

§. 276.

Die nach §. 265. von dem Ökonomie-Secretair zu führenden Berechnungen der etatmäßigen Ausgaben der einzelnen Institute sind von demselben auf die Art zu bewerkstelligen: Er hat für jedes dieser Institute ein eigenes Schnurbuch zu führen, keine Ausgabe anders als auf ausdrückliche Assignation des Chefs dieser Institute zu leisten,

leisten, darüber im Schnurbuch vom Empfänger quittiren zu lassen, und diese monatlich abzuschließenden Schnurbücher in der Monatsitzung der Rent-Kammer vorzuzeigen, damit von ihm selbst im Hauptschnurbuch die monatliche Ausgabe von den etatmäßigen Mitteln jedes Instituts abgeschrieben, und von dem Chef desselben quittirt werden kann.

§. 277.

Auf gleiche Art hat der Ökonomie-Secretair die zur ersten Einrichtung eines jeden Instituts durch das Universitäts-Conseil zu bestimmenden Fonds zu berechnen.

§. 278.

Er hat die ökonomische Aufsicht über die öffentlichen Gebäude der Universität und über die Reparaturen derselben. Er besorgt den nöthigen jährlichen Holzankauf und den Ankauf alles dessen, was sonst zu den ökonomischen Bedürfnissen der Universität gehört, wörtüber er dem Rector vorher die nöthige Anzeige macht.

§. 279.

Zu den genannten Geschäften bedient er sich des Beystandes der Pedelle und der Aufwärter, welche nach seiner ihnen zu ertheilenden Instruction zu rapportiren haben.

XV. K a p i t e l.

V o m U n i v e r s i t ä t s - E t a t .

I. Vom Gehalt des Universitäts-Personals.

§. 280.

Der Gehalt der ordentlichen Professoren ist für die ersten zehn Jahre, vom 23^{ten} April 1802 an gerechnet, auf Zweytausend Rubel Banco-Affignationen festgesetzt. Die Universität hat das Recht, von zehn zu zehn Jahren den Gehalt ihrer Mitglieder, Beamten und Officianten nach dem jedesmaligen Werthe des Geldes zu bestimmen.

§. 281.

Die Bestimmung der Gehalte der außerordentlichen Professoren, der Lehrer und Beamten hängt bey jeder Besetzung solcher Stellen vom jedesmaligen Beschlusse des Universitäts-Conseils ab.

§. 282.

Alle solche Veränderungen in den etatmäßigen Gehalten werden höhern Orts jedes Mal zur Bestätigung unterlegt.

§. 283.

§. 283.

Gehalt der Professoren und Lehrer.

Gehalt von vier ordentlichen Professoren der theologischen		
Facultät, eines jeden zu 2000 Rubel	- -	8000 Rubel
— von vier ordentlichen Professoren der juristischen Fa-		
cultät, eines jeden zu 2000 Rubel	- -	8000 —
— von vier ordentlichen Professoren der medicinischen		
Facultät, eines jeden zu 2000 Rubel	- -	8000 —
— von elf ordentlichen Professoren der philosophischen		
Facultät, eines jeden zu 2000 Rubel	- -	22000 —
— eines außerordentlichen Professors der Rechte	-	1500 —
— eines außerordentlichen Professors der Medicin	-	1500 —
— eines außerordentlichen Professors der Kriegswissen-		
schaften	- - - - -	1500 —
— des Proectors	- - - - -	1000 —
— des Observators	- - - - -	800 —
— von fünf Sprachlehrern, eines jeden zu 500 Rubel		2500 —
— des Translateurs und russischen Sprachlehrers	-	500 —
— des Stall- und Fechtmeisters	- - - - -	900 —
— des Zeichenmeisters und Kupferstechers	- - - - -	900 —
— eines Lehrers der Musik	- - - - -	400 —
— eines Lehrers der Tanzkunst	- - - - -	400 —
— eines Lehrers der Schwimmkunst	- - - - -	100 —

§. 284.

Gehalt der Oberbeamten, Beamten und Officianten.

Gehalt des Rectors	- - - - -	500 Rubel
— der fünf Decane, eines jeden zu 200 Rubel	-	1000 —
— des Universitäts-Bibliothekars	- - - - -	400 —
— des Vice-Bibliothekars	- - - - -	300 —
— des Protosyndicus	- - - - -	500 —
— des Syndicus	- - - - -	1200 —
— von drey Secretairen, eines jeden zu 1200 Rubel		3600 —
— von zwey Kanzelisten, eines jeden zu 500 Rubel		1000 —
— des Mechanicus	- - - - -	500 —
— des Gärtners, der dafür zwey Arbeiter und ein Pferd		
zu unterhalten hat	- - - - -	800 —
— von zwey Pedellen, eines jeden zu 400 Rubel		800 —
— von zwey Hauschließern und Aufwärtern, eines je-		
den zu 100 Rubel	- - - - -	200 —

Summa der Gehalte - 68800 Rubel.

2. Von Unterhaltung der öffentlichen Anstalten.

§. 285.

Die Universität bestimmt zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten jährlich gewisse festgesetzte Summen, nämlich:

§. 286.

Zur Unterhaltung der drey Clinica	- - - -	7500 Rubel
— — des anatomischen Theaters	- -	300 —
— — der Reitbahn	- - - -	1200 —
— — der Bade- und Schwimmanstalt	-	100 —

§. 287.

Der Sammlungen und Apparate.

Zur Unterhaltung und Erweiterung der Universitäts-Bibliothek	5000 Rubel
— — des Museums der Kunst	1300 —
— — des Naturalien-Cabinets	1000 —
— — des physikalischen Cabinets	1500 —
— — des chemischen Apparats und Laboratoriums	1200 —
— — der Sammlungen anatomischer und pathologischer Präparate	1000 —
— — der technologischen Modellsammlung	300 —
— — der kriegswissenschaftlichen Modellsammlung	200 —
— — des Observatoriums und der Sammlung für angewandte Mathematik	800 —
— — des botanischen Gartens	1200 —
Zu Baumpflanzungen auf dem Domberge	100 —

Summa für die Anstalten - 22700 Rubel.

3. Von der Pensions-Casse.

§. 288.

Für die Pensions-Casse bestimmt die Universität - 10000 Rubel. Diese jährliche Summe wird auf Zinsen gegeben, um aus diesem Fond ein Kapital, unter Verwaltung der Rent-Kammer, zu bilden, aus dessen Renten die im 10^{ten} Kapitel Abtheilung 1. festgesetzten Pensionen der Mitglieder der Universität, ihrer Wittwen und Kinder, gezahlt werden, damit künftig diese jährliche Summe von 10000 Rubel nicht mehr zu diesem Behuf vom Etat genommen, sondern zu der Erweiterung der übrigen Zwecke der Universität, nach Anleitung einer, zur Bestätigung höhern Orts zu unterlegenden, Modification des Etats, verwandt werde, sobald die Renten dieses Fonds hinreichen, um sämtliche Pensionen daraus zu bestreiten.

4. Von der Stipendien-Casse.

§. 289.

Die jährlichen ausgesetzten Einkünfte der Stipendien-Casse sollen, mit Einschluß der Unterstützung für die Zöglinge des allgemeinen Lehrer Instituts, betragen - - 5000 Rubel
Zu Prämien sind, zufolge Kapitel X. Abtheilung 3. ausgesetzt 500 —

5. Von der Reserve-Casse.

§. 290.

Die Universität bestimmt die Reserve-Casse für alle Ausgaben, die ihrer Natur nach sich nicht ganz genau zum voraus festsetzen lassen. Diese werden ohngefähr folgendermaßen in Anschlag gebracht:

Für die Reisen der Schul-Visitatoren - - - - -	5000 Rubel
und 2 ^{tens} für die andern dahin gehörigen Ausgaben -	1000 —
Kanzeley-Ausgaben - - - - -	400 —
$\frac{1}{2}$ Procent für Geld-Remessen von andern Orten - -	500 —
Briefporto - - - - -	800 —
Druckkosten, für den Druck solcher Schriften, die entweder im Namen der Universität erscheinen, oder von einzelnen Mitgliedern derselben, zufolge eines besondern Beschlusses des Universitäts-Directoriums, dem Druck übergeben werden - - - - -	800 —
Reparatur der Gebäude - - - - -	2000 —
Ergänzung des Ammeublements - - - - -	200 —
Heizung aller Universitäts-Gebäude und Beleuchtung des Hauptgebäudes - - - - -	1500 —
Kosten der Feyerlichkeiten - - - - -	200 —
Diätengelder eines Syndicus bey Bereifung der Güter und Prozeßkosten - - - - -	300 —
Reisegelder in Geschäften der Universität - - - - -	500 —
Reisegelder zu wissenschaftlichen Reisen - - - - -	2000 —
Reisegelder für neue Professoren und Lehrer - - - - -	1000 —
Pension des ehemaligen Vice-Curators - - - - -	1000 —
Reserve für unvorhergesehene Ausgaben - - - - -	1800 —

Summa - 19000 Rubel.

Was von diesen einzelnen Summen der Reserve-Casse etwa übrig bleibt, wird zunächst zu den Summen geschlagen, die zu niedrig angesetzt seyn sollten. Zeigte sich nach der Erfahrung mehrerer Jahre, daß ein beständiger Überschufs

schufs von der ganzen Reserve-Casse statt fände, so soll die-
fer Überschufs zu den andern Zwecken der Universität ver-
wendet werden. Es wird alsdann in dieser Hinsicht eine
neue Modification des Etats gemacht und zur Bestätigung
höhern Orts unterlegt.

Totalsumma - 126000 Rubel.

Dem von SEINER KAISERLICHEN MAJESTÄT
Allerhöchst unterzeichneten Original gleichlautend.

St. Petersburg, den 15^{ten} September 1803.

Friedrich Klinger.

1000	—
2000	—
3000	—
4000	—
5000	—
6000	—
7000	—
8000	—
9000	—
10000	—
11000	—
12000	—
13000	—
14000	—
15000	—
16000	—
17000	—
18000	—
19000	—
20000	—
21000	—
22000	—
23000	—
24000	—
25000	—
26000	—
27000	—
28000	—
29000	—
30000	—
31000	—
32000	—
33000	—
34000	—
35000	—
36000	—
37000	—
38000	—
39000	—
40000	—
41000	—
42000	—
43000	—
44000	—
45000	—
46000	—
47000	—
48000	—
49000	—
50000	—

Summa - 126000 Rubel.

Was von dem einseinen Summen der Reserve-Casse
etwas übrig bleibt, wird zunächst zu dem Summen Resten
gehört, die zu nichte eingeleitet sein können. Zeigte sich noch
der Mangel mehrerer Jahre, das ein bestimmter Über-
schuß